

Gesetzentwurf

der Landesregierung

**Landesgesetz über die Errichtung der Universitätsmedizin der Johannes Gutenberg-Universität Mainz
(Universitätsmedizingesetz – UMG –)**

A. Problem und Regelungsbedürfnis

Aufgrund der verschiedenen Gesundheitsreformen auf Bundesebene, zuletzt der Umstellung des Finanzierungssystems auf diagnoseorientierte Fallpauschalen, sind die Universitätskliniken bundesweit akut einem erheblichen Kostendruck ausgesetzt. Vor diesem Hintergrund sind wirtschaftlichere Strukturen in der Universitätsmedizin unerlässlich, um deren Leistungsfähigkeit nachhaltig zu sichern. Gleichzeitig müssen aufgrund der gewachsenen Anforderungen in Forschung, Lehre und Krankenversorgung Voraussetzungen auf institutioneller Ebene geschaffen werden, die das Zusammenwirken zwischen Wissenschaft und Krankenhausbetrieb optimieren.

Mit dem vorliegenden Gesetzentwurf sollen die gesetzlichen Grundlagen für eine Weiterentwicklung der Universitätsmedizin in Rheinland-Pfalz geschaffen werden. Die mit dieser Weiterentwicklung verfolgten Zielsetzungen basieren insbesondere auf den Analysen des Wissenschaftsrats zur Situation der Universitätsmedizin und seinen Empfehlungen für ihre Verbesserung.

B. Lösung

Die organisatorische Zusammenführung des Fachbereichs Medizin der Johannes Gutenberg-Universität Mainz (Universität) und des Universitätsklinikums verbessert die Strukturen sowohl für Forschung und Lehre als auch für die Krankenversorgung. Es wird gesetzlich sichergestellt, dass die grundgesetzlich verbürgte Freiheit von Forschung und Lehre in der Universitätsmedizin gewährleistet ist. Gleichzeitig werden die strukturellen Voraussetzungen zur Steigerung der betriebswirtschaftlichen und unternehmerischen Effizienz in der Krankenversorgung, aber auch in der Vernetzung mit Grundlagenforschung und Lehre geschaffen.

Der Fachbereich Medizin und das Universitätsklinikum werden in der Universitätsmedizin als Körperschaft des öffentlichen Rechts unter einer gesamtverantwortlichen Leitung eines Vorstands zusammengeführt.

Die bisherige Aufspaltung der Personalzuständigkeiten zwischen Universität und Universitätsklinikum für das wissenschaftliche Personal wird durch eine einheitliche Arbeitgeberfunktion der Universitätsmedizin für alle Beschäftigten abgelöst.

Die Universitätsmedizin bleibt mit der Universität eng verbunden. Bisher bestehende Entscheidungs- und Mitwirkungskompetenzen der zentralen Organe der Universität werden beibehalten, soweit nichts Abweichendes geregelt ist. Das Personal und die in Studiengängen der Universitätsmedizin eingeschriebenen Studierenden haben Mitgliedschaftsrechte sowohl bei der Universitätsmedizin als auch bei der Universität. Die Grundsätze für die Ausgestaltung der Universitätsmedizin und die Ziele in Forschung, Lehre und Krankenversorgung werden gemeinsam in einer Vereinbarung zwischen Universität und Universitätsmedizin festgelegt. Für den mit der Erfüllung der Aufgaben in Forschung und Lehre verbundenen Aufwand stellt die Universität

der Universitätsmedizin im Auftrag des Landes die erforderlichen Mittel zur Verfügung. Soweit die Universitätsmedizin Aufgaben in Forschung und Lehre wahrnimmt, gilt sie zugleich als Fachbereich der Universität.

Die Landesregierung ist ermächtigt, durch Rechtsverordnung mit Zustimmung des Haushalts- und Finanzausschuss des Landtags die Universitätsmedizin von der Körperschaft des öffentlichen Rechts in die Rechtsform einer GmbH umzuwandeln. In diesem Fall ist zunächst das Land allein Gesellschafter, kann jedoch der Universität eine Gesellschafterstellung durch Übertragung von Geschäftsanteilen einräumen.

Der Formwechsel in eine GmbH eröffnet auch die Möglichkeit der Beteiligung eines Dritten als strategischer Partner. Vor einer Veräußerung von Geschäftsanteilen ist die Zustimmung des Landtags einzuholen.

Die für die Universitätsmedizin geltenden Rahmenbedingungen sind gesetzlich vorgegeben und gelten unabhängig von der Beteiligung Dritter an der Universitätsmedizin GmbH. Insbesondere sind die Freiheit von Forschung und Lehre sowie die akademische Selbstverwaltung auch in dieser Rechtsform gewährleistet.

C. Alternativen

Gegenüber dem vorgesehenen Integrationsmodell, bei dem der Fachbereich Medizin und das Universitätsklinikum in einer organisatorischen Einheit zusammengeführt sind, wäre die Beibehaltung des bisherigen Kooperationsmodells die Alternative. Das Universitätsklinikum wäre dann weiterhin eine vom Fachbereich Medizin getrennte und rechtlich selbstständige Organisationseinheit.

Nachteilig bei dem Kooperationsmodell ist vor allem das Fehlen einer einheitlichen Leitung und damit einer aufeinander abgestimmten Zielsetzung für die Bereiche Forschung, Lehre und Krankenversorgung. Die Einbeziehung der Dekanin oder des Dekans des Fachbereichs Medizin als Vorstandsmitglied eines rechtlich selbstständigen Universitätsklinikums vermag dieses Problem nicht zu lösen. Als Vorstandsmitglied ist die Dekanin oder der Dekan rechtlich den Interessen des Universitätsklinikums verpflichtet. Gleichzeitig soll sie oder er die Interessen des Fachbereichs Medizin im Vorstand, also aus Sicht des Universitätsklinikums „fremde Interessen“, vertreten. Dies kann zu kaum aufzulösenden Interessenkonflikten führen.

D. Kosten

Die in dem Gesetzentwurf vorgesehenen strukturellen Veränderungen sind geeignete Grundlagen, um unter den Rahmenbedingungen der Gesundheitsreformen und den gewachsenen Anforderungen in Forschung, Lehre und Krankenversorgung die Universitätsmedizin künftig als effizienten und exzellenten Wissenschafts- und Wirtschaftsbetrieb führen zu können. Die Durchführung der Gesetzesmaßnahme wird in der Gesamtauswirkung zumindest haushaltsneutral sein.

Aufgrund der organisatorischen Zusammenführung von Fachbereich Medizin und Klinikum werden entgeltliche Leistungsbeziehungen zwischen zwei eigenständigen Besteuerungssubjekten, die umsatzsteuerpflichtig sind, ausgeschlossen. Eine Mehrbelastung des Landeshaushalts durch die Umsatzsteuerlast, wenn und soweit die Universität mit ihrem Fachbereich Medizin und das Klinikum in wechselseitige Leistungsbeziehungen eintreten, wird dadurch vermieden.

E. Zuständigkeit

Federführend ist das Ministerium für Bildung, Wissenschaft, Jugend und Kultur.

Der Ministerpräsident des Landes Rheinland-Pfalz
Mainz, den 12. Februar 2008

An den
Herrn Präsidenten
des Landtags Rheinland-Pfalz

55116 Mainz

**Entwurf eines Landesgesetzes über die Errichtung
der Universitätsmedizin der Johannes Gutenberg-
Universität Mainz
(Universitätsmedizingesetz – UMG –)**

Als Anlage übersende ich Ihnen den von der Landesregierung
beschlossenen Gesetzentwurf.

Ich bitte Sie, die Regierungsvorlage dem Landtag zur Beratung
und Beschlussfassung vorzulegen.

Federführend ist die Ministerin für Bildung, Wissenschaft,
Jugend und Kultur.

Kurt Beck

**Landesgesetz
über die Errichtung der Universitätsmedizin
der Johannes Gutenberg-Universität Mainz
(Universitätsmedizingesetz – UMG –)**

Inhaltsübersicht

Teil 1

Körperschaft des öffentlichen Rechts

- § 1 Errichtung, Gewährträgerhaftung
- § 2 Aufgaben und Zielsetzungen
- § 3 Verbindung mit der Universität
- § 4 Forschung, Lehre, Studium, Krankenversorgung
- § 5 Rechtsaufsicht
- § 6 Organe
- § 7 Zusammensetzung des Fachbereichsrats
- § 8 Aufgaben des Fachbereichsrats
- § 9 Zusammensetzung des Aufsichtsrats
- § 10 Aufgaben des Aufsichtsrats
- § 11 Beschlussfassung des Aufsichtsrats, Geschäftsordnung
- § 12 Zusammensetzung des Vorstands
- § 13 Aufgaben des Vorstands
- § 14 Geschäftsführung des Vorstands
- § 15 Klinik- und Pflegeausschuss
- § 16 Loyalitäts- und Verschwiegenheitspflicht
- § 17 Satzung
- § 18 Grundsätze der Wirtschaftsführung, Rechnungswesen, Jahresabschluss
- § 19 Beschäftigte
- § 20 Wissenschaftliches Personal
- § 21 Überleitung von Beschäftigten
- § 22 Zusammenarbeit zwischen Universität und Universitätsmedizin
- § 23 Medizinische Betriebseinheiten und Departments
- § 24 Übergangsbestimmungen

Teil 2

Gesellschaft mit beschränkter Haftung

- § 25 Formwechsel
- § 26 Beleihung
- § 27 Wissenschaftliches Personal, Beamtinnen und Beamte
- § 28 Anzuwendende Bestimmungen

Teil 3

Schlussbestimmungen

- § 29 Kündigungsrechtlicher Bestandsschutz der Arbeitsverhältnisse
- § 30 Personalvertretung und Betriebsrat
- § 31 Änderung des Hochschulgesetzes
- § 32 Änderung des Landesgleichstellungsgesetzes
- § 33 Änderung des Landespersonalvertretungsgesetzes
- § 34 Änderung des Landesgesetzes für psychisch kranke Personen
- § 35 Änderung der Nebentätigkeitsverordnung
- § 36 Änderung der Hochschulnebtätigkeitsverordnung
- § 37 Inkrafttreten

Der Landtag Rheinland-Pfalz hat das folgende Gesetz beschlossen:

Teil 1
Körperschaft des öffentlichen Rechts

§ 1
Errichtung, Gewährträgerhaftung

(1) Die bisherige Anstalt des öffentlichen Rechts „Klinikum der Johannes Gutenberg-Universität Mainz“ (Klinikum) wird mit Inkrafttreten dieses Gesetzes als rechtsfähige Körperschaft des öffentlichen Rechts „Universitätsmedizin der Johannes Gutenberg-Universität Mainz“ (Universitätsmedizin) mit Sitz in Mainz fortgeführt.

(2) Das Vermögen und die Verbindlichkeiten des Fachbereichs Medizin der Johannes Gutenberg-Universität Mainz (Universität) nach der zum 31. Dezember 2008 erstellten Teilbilanz gehen mit allen Rechten und Pflichten unbeschadet der Rechte Dritter mit Inkrafttreten des Gesetzes unentgeltlich auf die Universitätsmedizin als Gesamtrechtsnachfolgerin über. Das Eigentum an den in der Anlage aufgeführten Grundstücken wird der Universitätsmedizin im Wege der Gesamtrechtsnachfolge unentgeltlich und lastenfrei übertragen. Die Planung und Durchführung von Investitionen obliegt der Universitätsmedizin als Eigentümerin. Baumaßnahmen, die bei Inkrafttreten dieses Gesetzes durch das Land beauftragt waren, werden unbeschadet der der Universitätsmedizin eingeräumten Rechte vom Land fortgeführt.

(3) Das in der Schlussbilanz des Klinikums und in der zu erstellenden Teilbilanz des Fachbereichs Medizin jeweils zum 31. Dezember 2008 ausgewiesene Eigenkapital ist Eigenkapital in der Eröffnungsbilanz der Universitätsmedizin.

(4) Für die Verbindlichkeiten der Universitätsmedizin haftet neben deren Vermögen das Land als Träger unbeschränkt, wenn und soweit die Befriedigung aus dem Vermögen der Universitätsmedizin nicht zu erlangen ist (Gewährträgerhaftung).

§ 2
Aufgaben und Zielsetzungen

(1) Die Universitätsmedizin übernimmt mit dem Fachbereich Medizin dessen Aufgaben in der medizinischen Forschung und Lehre von der Universität. Soweit sie medizinisch-wissenschaftliche Aufgaben in Forschung und Lehre erfüllt, gilt die Universitätsmedizin als Fachbereich der Universität. Die in der Krankenversorgung wahrzunehmenden Aufgaben müssen sich an den Erfordernissen der Aufgabenerfüllung in Forschung und Lehre ebenso orientieren wie am Versorgungsauftrag der Universitätsmedizin und am Ziel einer universitären Spitzenmedizin. Zielsetzungen für die Aufgabenerfüllung sind:

1. Förderung der wissenschaftlichen Exzellenz und der internationalen Wettbewerbsfähigkeit in Forschung und Lehre, insbesondere durch Stärkung der Verbindung von Grundlagenforschung und klinischer Medizin, durch Bildung von Forschungsschwerpunkten und -kooperationen sowie durch Sicherstellung der medizinischen Ausbildung im Verbund mit anderen Einrichtungen,
2. Intensivierung der wissenschaftlichen Kooperationen mit anderen Bereichen der Universität,

3. Optimierung der Strukturen zur Überwindung der Fächer-
grenzen zwischen klinischen und vorklinischen Bereichen,
4. Förderung des wissenschaftlichen Nachwuchses durch er-
leichterten Wechsel zwischen klinischen Tätigkeiten, Lehr-
tätigkeiten und Forschungstätigkeiten,
5. Sicherung der Krankenversorgung auf höchstem medizini-
schen Niveau sowie
6. Stärkung der betriebswirtschaftlichen Effizienz.

(2) Die Universitätsmedizin erfüllt die Aufgaben in Forschung und Lehre als Selbstverwaltungsangelegenheiten, soweit sie nicht als staatliche Aufgaben zur Erfüllung im Auftrag des Landes übertragen sind. Die §§ 8 und 9 des Hochschulgesetzes (HochSchG) vom 21. Juli 2003 (GVBl. S. 167), geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 19. Dezember 2006 (GVBl. S. 438), BS 223-41, finden Anwendung, soweit nach diesem Gesetz nichts Abweichendes bestimmt ist. Die Universitätsmedizin hat sicherzustellen, dass das bei ihr tätige wissenschaftliche Personal seine Aufgaben in der durch Artikel 5 Abs. 3 Satz 1 des Grundgesetzes für die Bundesrepublik Deutschland, durch Artikel 9 Abs. 1 der Verfassung für Rheinland-Pfalz sowie durch die §§ 3 und 4 HochSchG gewährleisteten Freiheit und Verantwortung erfüllen kann. Sie soll ein Ort ständiger medizinischer und medizinisch-technischer Innovation und des Wissenstransfers sein.

(3) Die Universitätsmedizin hat bei allen Vorschlägen und Entscheidungen die geschlechtsspezifischen Auswirkungen zu beachten und auf die Gleichberechtigung von Frauen und Männern sowie auf die Gleichstellung von behinderten und nicht behinderten Menschen hinzuwirken.

(4) Die der Universität übertragenen dienstrechtlichen Zuständigkeiten sind der Universitätsmedizin übertragen, soweit die Beamtinnen und Beamten in der Universitätsmedizin tätig sind; die Zuständigkeitsregelungen für statusberührende Maßnahmen und Maßnahmen nach dem Landesdisziplinargesetz vom 2. März 1998 (GVBl. S. 29), zuletzt geändert durch § 5 des Gesetzes vom 2. März 2006 (GVBl. S. 56), BS 2031-1, bleiben hiervon unberührt. Das für das Hochschulwesen zuständige Ministerium wird ermächtigt, für die Universitätsmedizin durch Rechtsverordnung eine von Satz 1 Halbsatz 1 abweichende Regelung zu treffen.

(5) Weitere Aufgaben können der Universitätsmedizin durch Rechtsverordnung des für das Hochschulwesen zuständigen Ministeriums übertragen werden, wenn sie mit den vorstehenden Aufgaben zusammenhängen; die Rechtsverordnung ergeht im Benehmen mit der Universitätsmedizin. Soweit der Universitätsmedizin hierdurch zusätzliche Kosten entstehen, dürfen ihr weitere Aufgaben nur übertragen werden, wenn die zu deren Erfüllung erforderlichen Mittel bereitstehen.

(6) Die Universitätsmedizin kann Leistungen auch für andere Zwecke bereitstellen und erbringen, soweit diese mit ihrer Aufgabenstellung im Zusammenhang stehen.

§ 3

Verbindung mit der Universität

(1) Die Universitätsmedizin erfüllt die Aufgaben in Forschung und Lehre in enger Verbindung mit der Universität unter

Wahrung der Entscheidungs- und Mitwirkungskompetenzen der in § 71 Abs. 2 Satz 1 HochSchG genannten zentralen Organe der Universität, soweit nach diesem Gesetz nichts Abweichendes bestimmt ist.

(2) Das bei der Universitätsmedizin beschäftigte Personal hat Mitgliedschaftsrechte bei der Universitätsmedizin und zugleich bei der Universität. Die §§ 37 bis 42 HochSchG gelten entsprechend für den Bereich der Universitätsmedizin.

(3) Studierende werden mit der Einschreibung in einen Studiengang der Universitätsmedizin Mitglied der Universitätsmedizin und zugleich Mitglied der Universität. Die §§ 37 bis 42 HochSchG gelten entsprechend für den Bereich der Universitätsmedizin. § 65 Abs. 1, 3 und 4 sowie die §§ 66 bis 70 HochSchG gelten auch für die von der Universitätsmedizin angebotenen Studiengänge.

(4) Der Universität obliegen die Aufgaben nach § 2 Abs. 1 bis 6 und 8 HochSchG auch für den Bereich der Universitätsmedizin.

§ 4

Forschung, Lehre, Studium, Krankenversorgung

(1) Die für Forschung und Lehre erforderlichen medizinischen Fächer- und Abteilungsstrukturen sind von der Universitätsmedizin vorzuhalten und an die Strukturentwicklung anzupassen.

(2) Die Universitätsmedizin nimmt in Forschung und Lehre die Aufgaben nach § 86 Abs. 1 Satz 1 und 2 sowie Abs. 2 Nr. 1 bis 11 HochSchG wahr. Sie kann zusammen mit anderen Fachbereichen ein Vorhaben, insbesondere im Bereich der Forschung und Entwicklung, als gemeinsame Aufgabe durchführen.

(3) Für die Forschung in der Universitätsmedizin gelten § 3 Abs. 2 und 5 HochSchG sowie die §§ 12 bis 14 HochSchG entsprechend. Der Forschungsbericht der Universitätsmedizin ist Teil des Forschungsberichts der Universität nach § 12 Abs. 3 HochSchG. Drittmittelfinanzierte Forschungsvorhaben sind dem Vorstand anzuzeigen. Über die nach § 14 HochSchG erforderliche Genehmigung der Annahme von Drittmitteln zur Durchführung von Forschungsvorhaben innerhalb der Universitätsmedizin entscheidet der Vorstand. Finanzielle Erträge aus der Drittmittelforschung stehen der Universitätsmedizin für die Erfüllung ihrer Aufgaben in Forschung und Lehre zur Verfügung.

(4) Die Universitätsmedizin hat für die Sicherstellung des Lehrangebots und die dafür erforderliche Organisation des Lehrbetriebs zu sorgen. Für Studium und Lehre in der Universitätsmedizin gelten § 3 Abs. 3 bis 5 HochSchG sowie die §§ 16 bis 35 HochSchG entsprechend. Der Lehrbericht der Universitätsmedizin ist Teil des Lehrberichts der Universität nach § 17 Abs. 2 HochSchG. Lehraufgaben im Sinne des § 21 Abs. 1 HochSchG werden dem wissenschaftlichen Personal durch den Vorstand übertragen. Die zentrale Studienberatung nach § 24 HochSchG wird weiterhin ausschließlich von der Universität auch für die von der Universitätsmedizin angebotenen Studiengänge durchgeführt.

(5) Über die Zulassung der Studierenden in Studiengänge der Universitätsmedizin entscheidet die Präsidentin oder der Präsident der Universität auf der Grundlage der Studienplatzvergabeverordnung, soweit nicht die Zentralstelle für die Vergabe von Studienplätzen (ZVS) zuständig ist.

(6) Der Universitätsmedizin obliegt die Krankenversorgung auf universitärem Niveau sowie die Fort- und Weiterbildung der Ärzteschaft und die Aus-, Fort- und Weiterbildung von Angehörigen sonstiger Fachberufe des Gesundheitswesens. Die §§ 27 bis 29 des Landeskrankenhausgesetzes (LKG) vom 28. November 1986 (GVBl. S. 342, BS 2126-3) und die Sechste Landesverordnung zur Durchführung des Krankenhausreformgesetzes (Sonderregelungen für Kliniken und klinische Einrichtungen von Hochschulen) vom 24. Juni 1974 (GVBl. S. 287, BS 2126-3-6) in ihrer jeweils geltenden Fassung finden Anwendung, soweit die Universitätsmedizin durch die Satzung keine anderweitige Regelung trifft.

§ 5 Rechtsaufsicht

Die Universitätsmedizin steht unter der Rechtsaufsicht des für das Hochschulwesen zuständigen Ministeriums. Die §§ 106 und 107 Abs. 1, 2 und 4 HochSchG geltend entsprechend.

§ 6 Organe

Organe der Universitätsmedizin sind:

1. der Fachbereichsrat,
2. der Aufsichtsrat,
3. der Vorstand und
4. der Klinik- und Pflegeausschuss.

§ 7 Zusammensetzung des Fachbereichsrats

(1) Der Fachbereichsrat ist ein Selbstverwaltungsorgan in der Universitätsmedizin. Die §§ 37 bis 42 HochSchG finden entsprechende Anwendung.

(2) Es ist sicherzustellen, dass mindestens die Hälfte der Fachbereichsratsmitglieder aus Einrichtungen gewählt werden, zu deren Aufgaben Krankenversorgung gehört. Das Nähere, insbesondere das Wahlverfahren, regelt die Geschäftsordnung des Fachbereichsrats.

(3) Den Vorsitz im Fachbereichsrat führt der Wissenschaftliche Vorstand. Die beiden weiteren Vorstandsmitglieder sind berechtigt und auf dessen Wunsch verpflichtet, an den Sitzungen des Fachbereichsrats teilzunehmen.

(4) Der Wissenschaftliche Vorstand bereitet unter Berücksichtigung der zugegangenen Anträge die Tagesordnung für Sitzungen des Fachbereichsrats so vor, dass dieser seine Beratung und Entscheidungen auf Angelegenheiten von grundsätzlicher Bedeutung beschränken kann. Beschlüsse des Fachbereichsrats stimmt der Wissenschaftliche Vorstand in dem erforderlichen Umfang mit den anderen Organen der Universitätsmedizin ab und führt sie aus.

§ 8

Aufgaben des Fachbereichsrats

(1) Der Fachbereichsrat berät und entscheidet in Angelegenheiten von Forschung und Lehre, die von grundsätzlicher Bedeutung sind, soweit durch dieses Gesetz nichts anderes bestimmt ist. § 72 Abs. 1 bis 3 HochSchG gilt entsprechend.

(2) Der Fachbereichsrat hat darüber hinaus die folgenden Aufgaben:

1. Wahl des Wissenschaftlichen Vorstands auf Vorschlag des Aufsichtsrats,
2. Mitwirkung an der Strukturentwicklung der Universitätsmedizin sowie
3. Bestellung einer Frauenbeauftragten für das wissenschaftliche Personal nach § 72 Abs. 5 Satz 1 HochSchG.

§ 9

Zusammensetzung des Aufsichtsrats

(1) Aufsichtsratsmitglieder sind:

1. zwei von dem für das Hochschulwesen zuständigen Ministerium zu benennende Personen, von denen eine den Vorsitz hat und die Geschäfte führt; über die Zuweisung der Vorsitz- und Geschäftsführungsfunktion entscheidet das für das Hochschulwesen zuständige Ministerium,
2. zwei von der Landesregierung zu benennende Personen als weitere Vertretungen des Landes,
3. die Präsidentin oder der Präsident sowie die Kanzlerin oder der Kanzler der Universität,
4. zwei sachverständige Persönlichkeiten aus dem Wirtschaftsleben, die von dem für das Hochschulwesen zuständigen Ministerium benannt werden,
5. eine Persönlichkeit aus dem Bereich der medizinischen Wissenschaft, die von der Universität im Einvernehmen mit dem für das Hochschulwesen zuständigen Ministerium benannt wird,
6. eine Persönlichkeit aus dem Bereich der medizinischen Wissenschaft, die vom Hochschulrat der Universität benannt wird und diesem auch angehören kann,
7. zwei Beschäftigte der Universitätsmedizin auf Vorschlag der Personalvertretung.

Die Aufsichtsratsmitglieder nach Satz 1 Nr. 1, 2, 4, 5 und 6 dürfen nicht Angehörige der Universitätsmedizin oder der Universität sein.

(2) Die Aufsichtsratsmitglieder werden von dem für das Hochschulwesen zuständigen Ministerium bestellt. Das vorsitzende Aufsichtsratsmitglied benennt für den Fall seiner Verhinderung ein anderes Aufsichtsratsmitglied, das zu den in Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 genannten Personen gehören muss, für die Vertretung in der Vorsitz- und Geschäftsführungsfunktion.

(3) Die Amtsdauer der Aufsichtsratsmitglieder beträgt vier Jahre; die Mitgliedschaft der Präsidentin oder des Präsidenten und der Kanzlerin oder des Kanzlers der Universität ist jeweils an die Ausübung dieser Funktion gebunden. Die Mitglieder bleiben bis zur Berufung der ihnen nachfolgenden Aufsichtsratsmitglieder im Amt. Die erneute Berufung ist zulässig.

(4) Für die Mitgliedschaft im Aufsichtsrat kann in der Satzung eine Aufwandspauschale vorgesehen werden.

§ 10

Aufgaben des Aufsichtsrats

(1) Der Aufsichtsrat entscheidet, soweit nicht die Zuständigkeit des Fachbereichsrats gegeben ist, in allen grundsätzlichen Angelegenheiten der Universitätsmedizin, insbesondere:

1. in folgenden allgemeinen Angelegenheiten:
 - a) Satzung,
 - b) Entscheidung über Grundsätze der mit der der Universität abzuschließenden Vereinbarung nach § 22 und
 - c) Strukturentwicklung der Universitätsmedizin (Errichtung, Änderung und Auflösung von medizinischen Betriebseinheiten und Departments) unter Mitwirkung des Fachbereichsrats,
2. in folgenden Angelegenheiten des Vorstands:
 - a) Bestellung und Abberufung des Medizinischen Vorstands und des Kaufmännischen Vorstands,
 - b) Vorschlag für die Wahl des Wissenschaftlichen Vorstands durch den Fachbereichsrat sowie dessen Abberufung im Benehmen mit dem Fachbereichsrat,
 - c) Zuweisung und Entziehung des Vorsizes im Vorstand und
 - d) Beschlussfassung über die Vergütung der Vorstandsmitglieder
sowie
3. in folgenden wirtschaftlichen Angelegenheiten:
 - a) Wirtschaftspläne,
 - b) Bestellung einer Wirtschaftsprüferin oder eines Wirtschaftsprüfers für die Prüfung des Jahresabschlusses,
 - c) Feststellung des Jahresabschlusses und Beschlussfassung über die Verwendung des Jahresergebnisses auf Vorschlag des Vorstands,
 - d) Entlastung des Vorstands,
 - e) Beschlussfassung über die Gründung von und die Beteiligung an anderen Unternehmen,
 - f) Zustimmung zur Nutzungsentgeltregelung für die Inanspruchnahme von Einrichtungen, Personal und Material der Universitätsmedizin aus Anlass von Nebentätigkeiten und
 - g) ab einer von ihm festzulegenden Wertgrenze bei
 - aa) Erwerb, Veräußerung und Belastung von Grundstücken und grundstücksgleichen Rechten,
 - bb) Abschluss, Änderung und Aufhebung von Miet- und Pachtverträgen ab einer von ihm zu bestimmenden Zeitdauer,
 - cc) Aufnahme von Krediten sowie Gewährung von Darlehen und
 - dd) Übernahme von Bürgschaften, Garantien sowie sonstigen Verpflichtungen zum Entstehen für fremde Verbindlichkeiten.

Die Rechtsgeschäfte nach Satz 1 Nr. 3 Buchst. g Doppelbuchst. aa, cc und dd bedürfen der Einwilligung des Landtags, sofern ihr Wert im Einzelfall 10 Mio. EUR übersteigt; in den Fällen des Satzes 1 Nr. 3 Buchst. g Doppelbuchst. cc ist die Einwilligung des Landtags nur erforderlich, soweit nicht bereits eine Regelung durch Gesetz erfolgt ist. Der Aufsichtsrat kann für bestimmte Arten von Geschäften seine Zustimmung allgemein erteilen.

(2) Der Aufsichtsrat berücksichtigt bei seinen Entscheidungen die Belange von Krankenversorgung, Forschung und Lehre. Der Aufsichtsrat berät den Vorstand und überwacht dessen Geschäftsführung. Er kann die Geschäftsunterlagen der Uni-

versitätsmedizin einsehen und prüfen; er kann damit auch einzelne Aufsichtsratsmitglieder oder für bestimmte Aufgaben Sachverständige beauftragen.

(3) Das Nähere wird durch die Satzung geregelt.

§ 11

Beschlussfassung des Aufsichtsrats, Geschäftsordnung

(1) Der Aufsichtsrat ist beschlussfähig, wenn sämtliche Aufsichtsratsmitglieder ordnungsgemäß geladen wurden und wenn mindestens die Hälfte der Aufsichtsratsmitglieder anwesend ist. Die Aufsichtsratsmitglieder können im Falle ihrer Verhinderung nach Maßgabe der Satzung ihr Stimmrecht durch schriftliche Vollmacht auf andere Aufsichtsratsmitglieder übertragen oder durch schriftliche Stimmabgaben an Beschlussfassungen teilnehmen; für die Feststellung der Beschlussfähigkeit gelten diese Aufsichtsratsmitglieder als anwesend. Die Zahl der anwesenden Aufsichtsratsmitglieder ist für die Beschlussfassung ohne Bedeutung, wenn über dieselbe Angelegenheit wegen Beschlussunfähigkeit in einer weiteren Sitzung erneut verhandelt wird; in der Einladung zu dieser Sitzung ist hierauf ausdrücklich hinzuweisen.

(2) Der Aufsichtsrat fasst seine Beschlüsse mit der Mehrheit der Stimmen der anwesenden Aufsichtsratsmitglieder. Stimmenthaltungen zählen bei der Ermittlung der Mehrheit nicht mit. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des vorsitzenden Aufsichtsratsmitglieds. Eine Beschlussfassung im schriftlichen Verfahren ist zulässig, wenn kein Aufsichtsratsmitglied widerspricht. Das Nähere wird durch die Satzung geregelt.

(3) Der Aufsichtsrat gibt sich eine Geschäftsordnung.

§ 12

Zusammensetzung des Vorstands

(1) Der Vorstand besteht aus den folgenden drei Personen:

1. der Medizinische Vorstand,
2. der Wissenschaftliche Vorstand und
3. der Kaufmännische Vorstand.

(2) Neben dem hauptberuflichen Kaufmännischen Vorstand sollen auch der Medizinische Vorstand und der Wissenschaftliche Vorstand in der Regel hauptberuflich tätig sein. Der Vorsitz im Vorstand kann nur von einem hauptberuflichen Vorstandsmitglied wahrgenommen werden.

(3) Die Bestellung oder Wahl der Vorstandsmitglieder ist in der Regel auf fünf Jahre befristet; die erneute Bestellung oder Wiederwahl ist zulässig.

(4) Der Wissenschaftliche Vorstand wird auf Vorschlag des Aufsichtsrats vom Fachbereichsrat gewählt; er muss Erfahrungen aufgrund einer Professur aus dem medizinisch-wissenschaftlichen Bereich erworben haben.

(5) Die Abberufung eines Vorstandsmitglieds beschließt der Aufsichtsrat mit Dreiviertelmehrheit, im Falle des Wissenschaftlichen Vorstands im Benehmen mit dem Fachbereichsrat.

(6) Zur Unterstützung des Wissenschaftlichen Vorstands in Angelegenheiten nach § 8 Nr. 2 bis 5, 8 und 12 HochSchG sind zwei Prodekaninnen oder Prodekane vom Fachbereichsrat nach § 88 Abs. 1 Satz 3 HochSchG zu wählen und vom Vorstand zu bestellen. Zur Unterstützung des Medizinischen Vorstands in Angelegenheiten der Pflege ist eine Pflegedirektorin oder ein Pflegedirektor vom Vorstand zu bestellen. Die jeweilige Verantwortung als Vorstandsmitglied bleibt hiervon unberührt.

(7) Für die Tätigkeit im Vorstand kann auch bei nebenberuflicher Ausübung eine Vergütung gewährt werden.

(8) Der Vorstand gibt sich eine Geschäftsordnung, die der Zustimmung des Aufsichtsrats bedarf.

§ 13

Aufgaben des Vorstands

(1) Der Vorstand leitet die Universitätsmedizin und führt die Geschäfte selbstständig insbesondere unter Beachtung der allgemeinen Zielsetzungen (§ 2 Abs. 1), der Vereinbarung nach § 22 sowie der Beschlüsse des Fachbereichsrats und des Aufsichtsrats.

(2) Der Vorstand ist für alle Angelegenheiten der Universitätsmedizin einschließlich der strukturellen Weiterentwicklung zuständig, die nicht einem anderen Organ nach diesem Gesetz zugewiesen sind.

(3) Der Vorstand bereitet die Beschlüsse des Aufsichtsrats vor und sorgt für ihre Umsetzung. Er berichtet dem Aufsichtsrat regelmäßig und unterrichtet ihn über wichtige Angelegenheiten und Vorkommnisse unverzüglich.

(4) Der Vorstand nimmt an den Sitzungen des Aufsichtsrats teil, sofern dieser nicht im Einzelfall etwas anderes beschließt.

(5) Unbeschadet der Gesamtverantwortung des Vorstands werden den einzelnen Vorstandsmitgliedern nach näherer Ausgestaltung durch die Satzung und die Geschäftsordnung folgende Ressorts zugewiesen:

1. Der Medizinische Vorstand ist für ärztliche und pflegerische Angelegenheiten zuständig. Er führt die Geschäfte in der Krankenversorgung. Ihm obliegt die Budgetverantwortung für die für die Krankenversorgung zur Verfügung stehenden Mittel hinsichtlich ihrer Verteilung auf die medizinischen Betriebseinheiten und Departments (§ 23) und der Überwachung ihrer Verwendung.
2. Der Wissenschaftliche Vorstand ist für Angelegenheiten in Forschung und Lehre zuständig, soweit nicht die Zuständigkeit des Fachbereichsrats gegeben ist. Er führt die Geschäfte in Forschung und Lehre. Ihm obliegt die Budgetverantwortung für die für Forschung und Lehre zur Verfügung stehenden Mittel hinsichtlich ihrer Verteilung auf die medizinischen Betriebseinheiten und Departments (§ 23) im Rahmen der vom Fachbereichsrat beschlossenen allgemeinen Grundsätze (§ 86 Abs. 2 Satz 1 Nr. 11 HochSchG) und der Überwachung ihrer Verwendung. Zu seinen Aufgaben in akademischen Angelegenheiten gehört insbesondere die Sicherstellung des Lehrangebots im Sinne des § 21 HochSchG und die dafür erforderliche Organisation des Lehrbetriebs.

3. Der Kaufmännische Vorstand ist für wirtschaftliche und administrative Angelegenheiten der Universitätsmedizin zuständig. Die Wirtschaftsführung der Universitätsmedizin steht unter seiner besonderen Verantwortung. Er hat die anderen Vorstandsmitglieder bei der Erledigung ihrer Aufgaben zu unterstützen. Ihm obliegen insbesondere die Planung und Durchführung von Investitionsmaßnahmen, die Aufstellung des Wirtschaftsplans und die Überwachung seiner Einhaltung sowie die Erstellung des Jahresabschlusses.

(6) Der Vorstand bestellt Professorinnen und Professoren nach Abschluss des Berufungsverfahrens zu Leitungen medizinischer Betriebseinheiten und Departments (§ 23). Die Bestellung erfolgt befristet und soll sechs Jahre nicht überschreiten. Wiederbestellung ist zulässig.

(7) Das Nähere wird durch die Satzung geregelt.

§ 14

Geschäftsführung des Vorstands

(1) Das vorsitzende Vorstandsmitglied vertritt die Universitätsmedizin gerichtlich und außergerichtlich. Es ist Vorgesetzte oder Vorgesetzter der Leitungen der medizinischen Betriebseinheiten oder der Departments, soweit medizinische Betriebseinheiten in Departments zusammengefasst sind. Der Vorstand kann im Rahmen seiner Zuständigkeiten den medizinischen Betriebseinheiten oder Departments Weisungen erteilen.

(2) Das vorsitzende Vorstandsmitglied ist Dienststellenleitung im Sinne des Landespersonalvertretungsgesetzes. Der Vorstand ist oberste Dienstbehörde im Sinne des § 89 Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 des Landespersonalvertretungsgesetzes.

(3) Die Vorstandsmitglieder führen die Geschäfte der Universitätsmedizin in gemeinsamer Verantwortung. Angelegenheiten von besonderer oder übergreifender Bedeutung bedürfen der Beschlussfassung des Vorstands. Beschlüsse des Vorstands sind einstimmig zu fassen. Kommt ein einstimmiger Beschluss nicht zustande, kann ein Vorstandsmitglied verlangen, dass die Angelegenheit zur endgültigen Entscheidung dem Aufsichtsrat vorgelegt wird. Bei Anrufung des Aufsichtsrats bleibt der Vollzug der Maßnahme auch in dringenden Fällen ausgesetzt, längstens jedoch für die Dauer von 14 Tagen ab dem Zeitpunkt der Anrufung.

(4) Das zuständige Vorstandsmitglied ist berechtigt, im Rahmen seiner Budgetverantwortung mit einem weiteren Vorstandsmitglied gemeinsam für den Vorstand zu handeln. Bei Bildung von Departments kann auch der jeweiligen Leitung im Rahmen ihrer Budgetverantwortung mit einem Vorstandsmitglied gemeinsam Handlungsvollmacht übertragen werden.

(5) In dringenden und unaufschiebbaren Angelegenheiten kann das zuständige Vorstandsmitglied im Einvernehmen mit einem weiteren Vorstandsmitglied anstelle des Vorstands vorläufige Entscheidungen treffen. Eines von beiden Vorstandsmitgliedern muss der Kaufmännische Vorstand sein. Der Vorstand ist unverzüglich zu unterrichten; er kann die vorläufige Entscheidung oder Maßnahme aufheben, sofern sie nicht aus Rechtsgründen geboten war oder durch ihre Ausführung bereits Rechte Dritter entstanden sind.

(6) Das Nähere wird durch die Satzung geregelt.

§ 15

Klinik- und Pflegeausschuss

(1) Der Klinik- und Pflegeausschuss berät den Vorstand in grundsätzlichen Angelegenheiten der Krankenversorgung. Er setzt sich zusammen aus:

1. den Leitungen der zur Universitätsmedizin gehörenden medizinischen Betriebseinheiten und Departments mit Aufgaben in der Krankenversorgung,
2. zwei Professorinnen oder Professoren mit der Funktion einer Oberärztin oder eines Oberarztes in der Universitätsmedizin,
3. zwei ärztlichen Beschäftigten der Universitätsmedizin,
4. zwei nicht wissenschaftlichen Beschäftigten der Universitätsmedizin,
5. den Pflegedienstleitungen der medizinischen Betriebseinheiten und Departments mit Aufgaben in der Pflege sowie den pflegerischen Leitungen der Krankenpflegeschule, der Kinderkrankenpflegeschule und der Hebammenschule sowie
6. der Patientenfürsprecherin oder dem Patientenfürsprecher nach § 25 LKG.

Die Mitglieder nach Satz 2 Nr. 2, 3 und 4 werden von der Gesamtheit der Mitglieder der entsprechenden Gruppe gewählt.

(2) Die Vorstandsmitglieder, die nicht zugleich Mitglieder des Klinik- und Pflegeausschusses nach Absatz 1 sind, sowie die Pflegedirektorin oder der Pflegedirektor und die Gleichstellungsbeauftragte gehören dem Klinik- und Pflegeausschuss mit beratender Stimme an.

(3) Das Nähere wird durch die Satzung geregelt.

§ 16

Loyalitäts- und Verschwiegenheitspflicht

(1) Die Mitglieder der Organe haben sich für das Wohl der Universitätsmedizin einzusetzen und alles zu unterlassen, was sie in Widerspruch zu einer ordnungsgemäßen Erfüllung der ihnen obliegenden Aufgaben setzen könnte.

(2) Die Mitglieder der Organe haben über vertrauliche Angaben sowie über Geschäfts- und Betriebsgeheimnisse der Universitätsmedizin, die ihnen durch ihre Tätigkeit bekannt sind, Verschwiegenheit zu bewahren. Diese Pflicht besteht auch nach ihrem Ausscheiden fort. Die Sätze 1 und 2 gelten nicht für den Fachbereichsrat; insoweit gilt § 42 HochSchG.

(3) Die entsprechenden Vorschriften des Landesbeamtengesetzes und des Tarifrechts bleiben unberührt.

§ 17

Satzung

(1) Für die Universitätsmedizin wird eine Satzung erlassen, in der neben Regelungen, die nach diesem Gesetz der Satzung vorbehalten sind, insbesondere Näheres zu bestimmen ist über:

1. die Geschäftsverteilung und die Vertretungsbefugnisse in den Organen,
2. die Einberufung und die Beschlussfassung der Organe und

3. das Zusammenwirken der Organe innerhalb der Universitätsmedizin.

(2) Die Satzung erlässt der Aufsichtsrat im Benehmen mit dem Fachbereichsrat und dem Vorstand. Sie bedarf der Genehmigung des für das Hochschulwesen zuständigen Ministeriums. Entsprechendes gilt für Änderungen der Satzung.

§ 18

Grundsätze der Wirtschaftsführung, Rechnungswesen, Jahresabschluss

(1) Die Betriebsführung der Universitätsmedizin und ihrer Einrichtungen richtet sich nach kaufmännischen Grundsätzen unter besonderer Beachtung von Sparsamkeit und Wirtschaftlichkeit. Das Nähere wird durch die Satzung geregelt.

(2) Die Mittel für Forschung und Lehre, einschließlich Drittmittel, einerseits sowie die Mittel für Krankenversorgung andererseits sind in getrennten Teilbudgets zu bewirtschaften. Ein Verlustausgleich oder die Übertragung von Überschüssen zwischen den Teilbudgets ist ausgeschlossen.

(3) Der Jahresabschluss ist nach Maßgabe der besonderen Vorschriften der für die Buchführung von Krankenhäusern geltenden Bundesgesetze und der danach erlassenen Rechtsverordnung aufzustellen. Im Jahresabschluss sind zusätzlich die Teilbudgets nach einheitlichen Bilanzierungs- und Bewertungsmethoden getrennt auszuweisen. Die Vorschriften des dritten Buchs des Handelsgesetzbuchs für große Kapitalgesellschaften sowie des Einführungsgesetzes zum Handelsgesetzbuch finden Anwendung, soweit in diesem Gesetz nichts anderes bestimmt ist.

(4) Die für Jahresabschlussprüfungen allgemein geltenden Grundsätze sind anzuwenden. Die Prüfung erstreckt sich insbesondere auf:

1. die Grundsätze ordnungsgemäßer Buchführung und Bilanzierung,
2. die wirtschaftlichen Verhältnisse und
3. die zweckentsprechende, sparsame und wirtschaftliche Verwendung der Mittel einschließlich
 - a) der vom Land unmittelbar oder über die Universität zur Verfügung gestellten Mittel und
 - b) der erzielten Überschüsse.

(5) Der vom Aufsichtsrat beschlossene Wirtschaftsplan und festgestellte Jahresabschluss der Universitätsmedizin sind dem Landtag jeweils unverzüglich vom Vorstand über das für das Hochschulwesen zuständige Ministerium zu übermitteln. Der Jahresabschluss ist im Staatsanzeiger für Rheinland-Pfalz zu veröffentlichen.

(6) Die Bestimmungen der Landeshaushaltsordnung (LHO) finden keine Anwendung; das Prüfungsrecht des Rechnungshofs Rheinland-Pfalz nach § 111 LHO bleibt unberührt.

§ 19

Beschäftigte

(1) Wissenschaftliches und nicht wissenschaftliches Personal einschließlich der Auszubildenden der Universitätsmedizin werden in einem privatrechtlichen Dienstverhältnis beschäftigt.

(2) Für die Beschäftigten der Universitätsmedizin gelten vor dem 1. Januar 2010 die für die Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer des Landes geltenden Tarifverträge und sonstigen Bestimmungen in der jeweils geltenden Fassung. Mit Wirkung ab 1. Januar 2010 gelten sie in der an diesem Tage geltenden Fassung fort, solange die Universitätsmedizin keine eigenen Tarifverträge abgeschlossen hat.

§ 20

Wissenschaftliches Personal

(1) Zu dem hauptberuflich tätigen wissenschaftlichen Personal der Universitätsmedizin gehören Hochschullehrerinnen und Hochschullehrer (Professorinnen und Professoren, Juniorprofessorinnen und Juniorprofessoren), wissenschaftliche Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter sowie Lehrkräfte für besondere Aufgaben. Für das wissenschaftliche Personal der Universitätsmedizin finden § 43 Abs. 3 und 4 und die §§ 45, 47 bis 56, 58 bis 64 sowie 72 Abs. 4, 5 und 6 Satz 1 und 2 HochSchG Anwendung, soweit nach diesem Gesetz nichts Abweichendes bestimmt ist. In den in Satz 2 genannten Vorschriften treten an die Stelle der Präsidentin oder des Präsidenten der Vorstand, an die Stelle der Dekanin oder des Dekans der Wissenschaftliche Vorstand und an die Stelle der Hochschulorgane die Organe der Universitätsmedizin im Rahmen der ihnen nach diesem Gesetz zugewiesenen Zuständigkeiten. § 14 Abs. 5 bleibt unberührt.

(2) Wird eine Professorin oder ein Professor in das Beamtenverhältnis berufen, ist die Universität Anstellungsbehörde. In diesem Fall erfolgt für die Dauer der Tätigkeit für die Universitätsmedizin auf Antrag eine Beurlaubung aus dem Beamtenverhältnis unter Wegfall der Dienstbezüge und eine Einstellung in ein privatrechtliches Dienstverhältnis bei der Universitätsmedizin.

(3) Die für Nebentätigkeiten von Beamtinnen und Beamten geltenden Bestimmungen finden auf das bei der Universitätsmedizin tätige wissenschaftliche Personal keine Anwendung. Außerhalb des Dienstverhältnisses bei der Universitätsmedizin gegen Entgelt ausgeübte Nebentätigkeiten sind dem Vorstand rechtzeitig vor Aufnahme schriftlich anzuzeigen. Der Vorstand kann die Nebentätigkeit untersagen oder mit Auflagen versehen, wenn diese geeignet ist, die Erfüllung der gegenüber der Universitätsmedizin bestehenden dienstvertraglichen Pflichten oder berechnete Interessen der Universitätsmedizin zu beeinträchtigen. Für Nebentätigkeiten im öffentlichen Dienst kann eine Ablieferungspflicht zur Auflage gemacht werden. In Fällen der Privatliquidation ist die Genehmigung des Vorstands erforderlich. Durch das Land bisher allgemein oder im Einzelfall erteilte Nebentätigkeitsgenehmigungen gelten bis zu ihrer Änderung oder Aufhebung durch den Vorstand fort. Für die Inanspruchnahme von Einrichtungen, Personal und Material der Universitätsmedizin sind grundsätzliche Regelungen zu treffen, die der Zustimmung des Aufsichtsrats bedürfen.

§ 21

Überleitung von Beschäftigten

(1) Die Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer sowie die Auszubildenden des Fachbereichs Medizin sind vom Dienst des Landes in den Dienst der Universitätsmedizin übergeleitet.

Mit Inkrafttreten dieses Gesetzes tritt die Universitätsmedizin in die Rechte und Pflichten der in Satz 1 genannten Arbeits- und Auszubildendenverhältnisse ein. Die Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer sowie die Auszubildenden des Klinikums sind mit Inkrafttreten dieses Gesetzes Beschäftigte der Universitätsmedizin.

(2) Die Universitätsmedizin ist verpflichtet, unverzüglich eine Beteiligungsvereinbarung mit der Versorgungsanstalt des Bundes und der Länder für alle nach deren Satzung versicherbaren Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer zu schließen und die hierfür erforderlichen tatsächlichen und rechtlichen Voraussetzungen zu schaffen und zu erhalten.

(3) Die Beamtinnen und Beamten des Klinikums sind mit Inkrafttreten dieses Gesetzes in den Dienst des Landes übergeleitet. Anstellungsbehörde ist die Universität. Gleichzeitig sind ihnen die bisher beim Klinikum wahrgenommenen Tätigkeiten zugewiesen, die nach näherer Ausgestaltung des Dienstverhältnisses und der Funktionsbeschreibung der Stelle als Dienstleistungen für die Universitätsmedizin zu erbringen sind. Für die Dauer der Tätigkeit für die Universitätsmedizin erfolgt auf Antrag eine Beurlaubung aus dem Beamtenverhältnis unter Wegfall der Dienstbezüge und eine Einstellung in ein privatrechtliches Dienstverhältnis bei der Universitätsmedizin.

(4) Den beim Fachbereich Medizin tätigen Beamtinnen und Beamten des Landes sind mit Inkrafttreten dieses Gesetzes ihre bisher wahrgenommenen Tätigkeiten zugewiesen, die nach näherer Ausgestaltung des Dienstverhältnisses und der Funktionsbeschreibung der Stelle als Dienstleistungen für die Universitätsmedizin zu erbringen sind. Anstellungsbehörde bleibt die Universität. Für die Dauer der Tätigkeit für die Universitätsmedizin erfolgt auf Antrag eine Beurlaubung aus dem Beamtenverhältnis unter Wegfall der Dienstbezüge und eine Einstellung in ein privatrechtliches Dienstverhältnis bei der Universitätsmedizin.

(5) Soweit Beamtinnen und Beamten Tätigkeiten bei der Universitätsmedizin zugewiesen sind, ist die Universitätsmedizin verpflichtet, dem Land sämtliche Personalkosten, einschließlich eines Versorgungszuschlags, zu erstatten.

(6) Die Universitätsmedizin ist verpflichtet, zur Abgeltung der auf das Land übergegangenen Versorgungslasten für Beamtinnen und Beamte des Klinikums einschließlich der Ruhestandsbeamtinnen und -beamten im ersten Wirtschaftsjahr nach Inkrafttreten dieses Gesetzes einen von der Landesregierung festzusetzenden einmaligen Ausgleichsbetrag an das Land abzuführen. Mit der Abführung des Ausgleichsbetrags gehen die entstandenen Versorgungslasten auf das Land über. Das Land stellt die Universitätsmedizin gegen Zahlung eines Versorgungszuschlags für die bei der Universitätsmedizin tätigen Beamtinnen und Beamten von künftig entstehenden Versorgungslasten frei. Der zu entrichtende Versorgungszuschlag ist nach den Zuführungen nach § 3 Abs. 1 des Landesgesetzes über die Errichtung eines Finanzierungsfonds für die Beamtenversorgung Rheinland-Pfalz vom 12. März 1996 (GVBl. S. 152, BS 2030-7) sowie der hierauf beruhenden Rechtsverordnung in der jeweils geltenden Fassung zu bemessen; dies gilt auch für Beamtinnen und Beamte, für die auf-

grund der bestehenden gesetzlichen Regelungen tatsächlich keine Fondszuführungen zu leisten und deren Versorgungsbezüge vom Land aus dem laufenden Haushalt zu finanzieren sind.

(7) Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer des Fachbereichs Medizin, denen eine beamtengleiche Versorgung zusteht, sind zur Vermeidung sozialversicherungsrechtlicher Nachteile nicht in den Dienst der Universitätsmedizin übergeleitet, sondern der Universitätsmedizin gegen Erstattung der Personalkosten, einschließlich eines Versorgungszuschlags, gestellt.

§ 22

Zusammenarbeit zwischen Universität und Universitätsmedizin

(1) Die Universität und die Universitätsmedizin vereinbaren zur Zusammenarbeit Grundsätze, insbesondere:

1. die gemeinsamen Ziele in Forschung, Lehre und Krankenversorgung im Rahmen der verfügbaren Mittel,
2. die Zusammenarbeit der Universitätsmedizin mit anderen Fachbereichen der Universität,
3. organisatorische Fragen des Zusammenwirkens von Universität und Universitätsmedizin sowie
4. notwendige Vereinbarungen zur Umsetzung der Beschlüsse der zentralen Organe der Universität im Rahmen ihrer gesetzlichen Zuständigkeit.

Die Universitätsmedizin erfüllt die Aufgaben nach Maßgabe der Vereinbarung in eigener Verantwortung.

(2) Die Universität stellt der Universitätsmedizin im Auftrag des Landes die erforderlichen Mittel zur Deckung des mit der Aufgabenerfüllung in Forschung und Lehre verbundenen Aufwands zur Verfügung.

(3) Kommt eine Vereinbarung nach Absatz 1 innerhalb eines Jahres nach Inkrafttreten des Gesetzes nicht oder nur teilweise zustande, trifft das für das Hochschulwesen zuständige Ministerium die notwendigen Bestimmungen durch Rechtsverordnung.

§ 23

Medizinische Betriebseinheiten und Departments

(1) Kliniken, Institute und eigenständig geführte Abteilungen der Universitätsmedizin sind medizinische Betriebseinheiten, die ihre Aufgaben in Forschung, Lehre und Krankenversorgung in eigener Verantwortung erfüllen, sofern dieses Gesetz oder die Satzung nichts anderes regeln.

(2) Medizinische Betriebseinheiten können zur Schaffung besserer forschungs- und lehrförderlicher Strukturen sowie zur Optimierung der Krankenversorgung als Departments zusammengefasst werden. Departments sind Teile der Grundstruktur der Universitätsmedizin, in denen die originären Aufgabenbereiche in Forschung, Lehre und Krankenversorgung gebündelt und eine Überwindung von Fächergrenzen, insbesondere auch zwischen klinischen und vorklinischen Bereichen, ermöglicht werden soll. Der Leitung eines Departments wird im Rahmen der zugewiesenen Befugnisse die Budgetverantwortung für die jeweils zugeordneten medizinischen Betriebseinheiten sowie für übergreifende Aufgabenstellungen innerhalb des Departments, unbeschadet

der Gesamtverantwortung des Vorstands, übertragen. Die jeweiligen Aufgaben der Departments sowie der Umfang ihrer Entscheidungskompetenzen und der damit verbundenen Budgetverantwortung sind in der Satzung zu regeln.

(3) Die Leitungen der medizinischen Betriebseinheiten sind Vorgesetzte des diesen Einrichtungen jeweils zugeordneten Personals. Die Leitungen der Departments sind Vorgesetzte der Leitungen der dem jeweiligen Department zugeordneten medizinischen Betriebseinheiten. Für die Organisation und fachliche Durchführung der Pflege sind in der Satzung auf den Ebenen der medizinischen Betriebseinheiten und der Departments Pflegedienstleitungen vorzusehen, die insoweit Vorgesetzte der Beschäftigten in der Pflege sind.

§ 24

Übergangsbestimmungen

(1) Die bisherigen Mitglieder des Klinikvorstandes nach § 10 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1, 2 und 4 des Universitätsklinikumsgesetzes (UKIG) werden mit Inkrafttreten dieses Gesetzes, ihrer bisherigen Funktion im Klinikvorstand entsprechend, Vorstandsmitglieder nach § 12 Abs. 1. Ihre Mitgliedschaft endet mit Ablauf der Amtszeit, für die sie in den Klinikvorstand bestellt waren, spätestens mit der Neubesetzung der Vorstandsmitglieder nach den Bestimmungen dieses Gesetzes. Scheidet eine in Satz 1 genannte Person vor der Neubesetzung des jeweiligen Vorstandsmitglieds nach den Bestimmungen dieses Gesetzes aus dem Vorstand aus, kann der Aufsichtsrat bis zur Neubesetzung eine Vertretung bestimmen.

(2) Die bisherigen Mitglieder des Aufsichtsrates des Klinikums nach § 7 Abs. 1 und 2 Satz 1 Nr. 1 bis 3 UKIG werden mit Inkrafttreten dieses Gesetzes, ihrer bisherigen Funktion im Aufsichtsrat des Klinikums entsprechend, stimmberechtigte Aufsichtsratsmitglieder nach § 9 Abs. 1. Ihre Mitgliedschaft endet mit Ablauf der Amtszeit, für die sie in den Aufsichtsrat des Klinikums bestellt waren, spätestens mit der Neubesetzung der Aufsichtsratsmitglieder nach den Bestimmungen dieses Gesetzes. Die übrigen Aufsichtsratsmitglieder nach § 9 Abs. 1 sind unverzüglich nach Inkrafttreten dieses Gesetzes zu bestellen.

(3) Die Mitglieder des Fachbereichsrats Medizin werden mit Inkrafttreten dieses Gesetzes, ihrer bisherigen Funktion im Fachbereichsrat Medizin entsprechend, Mitglieder des Fachbereichsrates nach § 7. Ihre Mitgliedschaft endet mit Ablauf der Amtszeit, für die sie in den Fachbereichsrat des Fachbereichs Medizin der Universität gewählt waren, spätestens mit der Neuwahl des Fachbereichsrats nach den Bestimmungen dieses Gesetzes.

(4) Die bisherigen Mitglieder des Klinikausschusses nach § 13 Abs. 1 Satz 2 UKIG werden mit Inkrafttreten dieses Gesetzes, ihrer bisherigen Funktion im Klinikausschuss entsprechend, Mitglieder des Klinik- und Pflegeausschusses nach § 15 Abs. 1 Satz 2 Nr. 1 bis 4; die Mitgliedschaft der gewählten Mitglieder endet mit Ablauf der Amtszeit, für die sie in den Klinikausschuss gewählt waren, spätestens mit der Neuwahl dieser Mitglieder des Klinik- und Pflegeausschusses nach den Bestimmungen dieses Gesetzes. Das bisherige Mitglied des Aufsichtsrats nach § 7 Abs. 2 Satz 1 Nr. 4 UKIG wird mit Inkrafttreten dieses Gesetzes Mitglied des Klinik- und Pflegeausschusses nach § 15 Abs. 1 Satz 2 Nr. 6; seine Mitgliedschaft

und Amtszeit ist an das Wahlamt (§ 25 LKG) gebunden. Wer bei Inkrafttreten dieses Gesetzes im Klinikum eine dem § 15 Abs. 1 Satz 2 Nr. 5 entsprechende Funktion innehat, ist mit Inkrafttreten dieses Gesetzes Mitglied des Klinik- und Pflegeausschusses nach § 15 Abs. 1 Satz 2 Nr. 5.

(5) Stellung und Funktion der bei Inkrafttreten dieses Gesetzes für das Klinikum bestellten Gleichstellungsbeauftragten werden mit Inkrafttreten dieses Gesetzes für die Dauer der laufenden Amtszeit auf das gesamte nicht wissenschaftliche Personal der Universitätsmedizin erweitert. Für das wissenschaftliche Personal der Universitätsmedizin sind die bei Inkrafttreten dieses Gesetzes nach § 72 Abs. 4 und 5 HochSchG bestellten Frauenbeauftragten für die Dauer der laufenden Amtszeit zuständig.

Teil 2 Gesellschaft mit beschränkter Haftung

§ 25 Formwechsel

(1) Die Landesregierung wird ermächtigt, mit Zustimmung des Haushalts- und Finanzausschusses des Landtags durch Rechtsverordnung die nach § 1 errichtete Körperschaft des öffentlichen Rechts nach Maßgabe der §§ 301 bis 304 des Umwandlungsgesetzes vom 28. Oktober 1994 (BGBl. I S. 3210, 1995 I S. 428) in der jeweils geltenden Fassung in eine Gesellschaft mit beschränkter Haftung (Universitätsmedizin GmbH) umzuwandeln. Der erste Teil des fünften Buches des Umwandlungsgesetzes findet auf diesen Formwechsel keine Anwendung.

(2) Die Rechtsverordnung nach Absatz 1 regelt die nähere Ausgestaltung des Formwechsels, insbesondere

1. im Hinblick auf Firma, Stammkapital und Gesellschaftsvertrag der Universitätsmedizin GmbH,
2. die zur Gewährleistung der akademischen Selbstverwaltung entsprechend den §§ 7, 8, 12 Abs. 1 Nr. 2 und Abs. 4 und § 13 Abs. 5 Nr. 2 notwendigen Organe der Universitätsmedizin GmbH mit ihren Aufgaben und Verantwortlichkeiten,
3. den Gegenstand des Unternehmens der Universitätsmedizin GmbH gemäß den Anforderungen
 - a) von Forschung und Lehre im medizinischen Bereich sowie
 - b) einer Krankenversorgung auf höchstem medizinischen Niveau,
4. die Vorkehrungen verfahrensrechtlicher oder organisatorischer Art
 - a) für die Abstimmung der Unternehmensziele in Forschung und Lehre einerseits und in der Krankenversorgung andererseits, die kooperative Entscheidungswege zwischen den mit der akademischen Selbstverwaltung betrauten und den anderen Organen der Universitätsmedizin ermöglichen,
 - b) für die Beteiligung der zentralen Organe der Universität im Rahmen ihrer gesetzlichen Zuständigkeiten und
 - c) für die Gewährleistung der Freiheit von Forschung und Lehre für die Aufgabenerfüllung durch das wissenschaftliche Personal der Universitätsmedizin GmbH,
5. die Gewährleistung der abschließenden Entscheidungskompetenz der Gesellschafterversammlung der Univer-

- sitätsmedizin GmbH mit ausschlaggebender Stimme des Landes in Angelegenheiten von Forschung und Lehre im Sinne des § 8 HochSchG, soweit nicht die Universität die Aufgaben nach § 8 Nr. 1, 7 und 11 HochSchG auch für Personal oder Studierende der Universitätsmedizin GmbH wahrnimmt; § 8 Nr. 9 HochSchG gilt entsprechend für die Mittel der Universitätsmedizin GmbH für Forschung und Lehre,
6. die Folgen des Formwechsels für die Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer und ihre Vertretungen sowie die insoweit vorgesehenen Maßnahmen und
 7. für den Fall einer Ausgliederung aus der Universitätsmedizin GmbH
 - a) die Sicherstellung des Verzichts des Arbeitgebers auf die Anwendung von § 112 a Abs. 2 des Betriebsverfassungsgesetzes in der Fassung vom 25. September 2001 (BGBl. I S. 2518) in der jeweils geltenden Fassung und
 - b) die Wahrung der erworbenen arbeits- und tarifvertraglichen Rechte einschließlich der Beschäftigungszeiten.
- (3) Wird über das Vermögen der Universitätsmedizin GmbH durch gerichtlichen Beschluss das Insolvenzverfahren eröffnet oder beschließt die Gesellschafterversammlung die Liquidation der Universitätsmedizin GmbH, so haben die Beschäftigten unter Wahrung der erworbenen arbeits- und tarifvertraglichen Rechte einschließlich der Beschäftigungszeiten ein Rückkehrrecht zum Land Rheinland-Pfalz, soweit dieses den Gegenstand des Unternehmens der Universitätsmedizin GmbH fortführt.
- (4) Die Veräußerung von Geschäftsanteilen an der Universitätsmedizin GmbH an einen Dritten bedarf der Zustimmung des Landtags.

§ 26 Beleihung

- (1) Der Universitätsmedizin GmbH werden nachfolgende Aufgaben im Wege der Beleihung als öffentliche Aufgaben zur Erfüllung übertragen:
1. die medizinische Forschung und Lehre und
 2. die der Universität übertragenen dienstrechtlichen Zuständigkeiten, soweit die Beamtinnen und Beamten in der Universitätsmedizin GmbH tätig sind; die Zuständigkeitsregelungen für statusberührende Maßnahmen und Maßnahmen nach dem Landesdisziplinargesetz bleiben hiervon unberührt.
- Der Universitätsmedizin GmbH können darüber hinaus Aufgaben des öffentlichen Gesundheitswesens im Wege der Beleihung gegen Kostenerstattung übertragen werden. Aus der Erfüllung der übertragenen Aufgaben resultierende Klagen sind gegen die Universitätsmedizin GmbH zu richten.
- (2) Die Beleihung erfolgt durch die Rechtsverordnung der Landesregierung nach § 25 Abs. 1. Die nähere Ausgestaltung der Beleihung, insbesondere Einzelheiten zu Inhalt, Ausmaß und Erfüllung der übertragenen Aufgaben, erfolgt auf der Grundlage dieser Rechtsverordnung durch Abschluss eines öffentlich-rechtlichen Vertrags zwischen der Universitätsmedizin GmbH und dem Land, vertreten durch das für das Hochschulwesen zuständige Ministerium.
- (3) Im Rahmen des Absatzes 1 untersteht die Universitätsmedizin GmbH der Rechtsaufsicht des für das Hochschulwesen

zuständigen Ministeriums. Dieses überprüft grundsätzlich nach abschließender Befassung der jeweils zuständigen Organe der Universitätsmedizin GmbH deren rechtmäßiges Handeln und überwacht die Einhaltung der öffentlich-rechtlichen Bestimmungen durch die Universitätsmedizin GmbH; es wacht insbesondere darüber, dass die Universitätsmedizin GmbH die Freiheit in Forschung und Lehre wahrt und jederzeit sicherstellt, dass die durch Artikel 5 Abs. 3 Satz 1 des Grundgesetzes für die Bundesrepublik Deutschland, durch Artikel 9 Abs. 1 der Verfassung für Rheinland-Pfalz sowie durch die §§ 3 und 4 HochSchG garantierten Rechte gewährleistet sind. In Wahrnehmung dieser Aufgaben kann das für das Hochschulwesen zuständige Ministerium die erforderlichen Aufsichtsmaßnahmen treffen, insbesondere

1. auf Kosten der Universitätsmedizin GmbH Informationen anfordern und die Vorlage von Unterlagen verlangen,
2. die Geschäftsräume der Universitätsmedizin GmbH betreten,
3. rechtswidriges Handeln der Universitätsmedizin GmbH, insbesondere Maßnahmen und Beschlüsse ihrer Organe, beanstanden und
4. die Erfüllung der der Universitätsmedizin GmbH obliegenden Pflichten innerhalb angemessener Frist verlangen.

Anträge auf rechtsaufsichtliche Prüfung sind binnen angemessener Frist zu bescheiden.

§ 27

Wissenschaftliches Personal, Beamtinnen und Beamte

(1) Professorinnen und Professoren werden von dem für das Hochschulwesen zuständigen Ministerium auf Vorschlag der Universität unter Mitwirkung der Universitätsmedizin GmbH berufen. Bei Rufannahme erfolgt eine Einstellung bei der Universitätsmedizin GmbH. Wird eine Professorin oder ein Professor in das Beamtenverhältnis berufen, ist die Universität Anstellungsbehörde; in diesem Fall erfolgt für die Dauer der Tätigkeit für die Universitätsmedizin GmbH auf Antrag eine Beurlaubung aus dem Beamtenverhältnis unter Wegfall der Dienstbezüge und eine Einstellung in ein privatrechtliches Dienstverhältnis bei der Universitätsmedizin GmbH.

(2) Die Einstellung von wissenschaftlichem Personal bei der Universitätsmedizin GmbH, das nicht zu dem in Absatz 1 genannten Personenkreis gehört, bedarf der Zustimmung der Präsidentin oder des Präsidenten der Universität oder einem von ihr oder ihm bestimmten Mitglied der Universität.

(3) Den bei der Universitätsmedizin tätigen Beamtinnen und Beamten des Landes sind mit Wirksamwerden des Formwechsels ihre bisher wahrgenommenen Tätigkeiten zugewiesen, die nach näherer Ausgestaltung des Dienstverhältnisses und der Funktionsbeschreibung der Stelle als Dienstleistung für die Universitätsmedizin GmbH zu erbringen sind. Anstellungsbehörde bleibt die Universität. Für die Dauer der Tätigkeit für die Universitätsmedizin GmbH erfolgt auf Antrag eine Beurlaubung aus dem Beamtenverhältnis unter Wegfall der Dienstbezüge und eine Einstellung in ein privatrechtliches Dienstverhältnis bei der Universitätsmedizin GmbH.

(4) Soweit Beamtinnen und Beamten Tätigkeiten bei der Universitätsmedizin GmbH zugewiesen sind, ist die Universitätsmedizin GmbH verpflichtet, dem Land sämtliche Personalkosten, einschließlich eines Versorgungszuschlags, zu er-

statten. Der zu entrichtende Versorgungszuschlag ist nach den Zuführungen nach § 3 Abs. 1 des Landesgesetzes über die Errichtung eines Finanzierungsfonds für die Beamtenversorgung Rheinland-Pfalz und der hierauf beruhenden Rechtsverordnung zu bemessen; dies gilt auch für Beamtinnen und Beamte, für die aufgrund der bestehenden gesetzlichen Regelungen tatsächlich keine Fondszuführungen zu leisten und deren Versorgungsbezüge vom Land aus dem laufenden Haushalt zu finanzieren sind.

(5) Soweit der Universitätsmedizin GmbH dienstrechtliche Zuständigkeiten übertragen werden, tritt diese an die Stelle des Dienstherrn, dessen Weisungsrecht unberührt bleibt. Die §§ 217 und 218 Abs. 1 bis 3 Nr. 2 Satz 1 des Landesbeamtengesetzes (LBG) bleiben unberührt; § 218 Abs. 3 Nr. 2 Satz 2 LBG findet keine Anwendung.

(6) Die Führung der Personalakten der in der Universitätsmedizin GmbH tätigen Beamtinnen und Beamten durch die Universitätsmedizin GmbH im Auftrag der Universität unterliegt den Bestimmungen der §§ 102 bis 102 g LBG. Die Entscheidung über die Weitergabe von Personalakten oder Personalaktendaten für die in § 102 d Abs. 1 Satz 3 und Abs. 2 LBG genannten Zwecke trifft der Dienstherr, soweit keine Einwilligung der oder des Betroffenen vorliegt. In den in Satz 2 genannten Fällen findet Absatz 5 Satz 1 keine Anwendung. Die Universität darf als Anstellungsbehörde der Universitätsmedizin GmbH personenbezogene Daten von Beamtinnen und Beamten nur übermitteln, soweit dies für Zwecke der ordnungsgemäßen Personalverwaltung durch die Universitätsmedizin GmbH erforderlich ist.

§ 28

Anzuwendende Bestimmungen

(1) Soweit sich aus den §§ 25 bis 27 nichts Abweichendes ergibt, gelten für die Universitätsmedizin GmbH die folgenden Bestimmungen entsprechend:

1. die §§ 2, 3 und 4 Abs. 1 bis 4 und 6 Satz 1 über die Aufgaben und Zielsetzungen sowie über die Verbindung mit der Universität,
2. die §§ 7, 8 und 12 Abs. 1 Nr. 2 und Abs. 4 und 5, § 13 Abs. 5 Nr. 2 und § 18 Abs. 2 über die Gewährleistung der akademischen Selbstverwaltung,
3. die §§ 19 bis 21 über das Personal mit der Maßgabe, dass in § 20 Abs. 3 Satz 7 die Gesellschafterversammlung an die Stelle des Aufsichtsrats tritt,
4. § 21 Abs. 6 Satz 1 über die Zahlung eines einmaligen Ausgleichsbetrags zur Abgeltung der auf das Land übergegangenen Versorgungslasten, soweit der Ausgleich noch nicht erfolgt ist,
5. § 22 über die Zusammenarbeit mit der Universität und
6. § 23 über die medizinischen Betriebseinheiten und Departments; hiervon kann im Rahmen der Strukturentwicklung abgewichen werden.

Das Nähere ist in geeigneter Weise unter Wahrung der Grundsätze des § 25 Abs. 2 vertraglich zu regeln.

(2) Die §§ 27 bis 29 LKG und die Sechste Landesverordnung zur Durchführung des Krankenhausreformgesetzes (Sonderregelungen für Kliniken und klinische Einrichtungen von Hochschulen) finden keine Anwendung; die Gesellschafterversammlung der Universitätsmedizin GmbH hat geeignete Regelungen zur finanziellen Beteiligung zu treffen.

(3) § 104 LHO bleibt unberührt.

(4) Die für die Universitätsmedizin GmbH geltenden Bestimmungen dieses Gesetzes finden auch auf die aus der Universitätsmedizin GmbH ausgegliederten Teile Anwendung.

Teil 3 Schlussbestimmungen

§ 29 Kündigungsrechtlicher Bestandsschutz der Arbeitsverhältnisse

(1) Kündigungen aus Anlass der Errichtung der Universitätsmedizin sowie aus Anlass des Formwechsels in eine Universitätsmedizin GmbH sind ausgeschlossen.

(2) Betriebsbedingte Beendigungskündigungen sind sowohl bei der Universitätsmedizin als auch bei der Universitätsmedizin GmbH mit Wirkung bis zum 31. Dezember 2012 ausgeschlossen.

§ 30 Personalvertretung und Betriebsrat

(1) Die bisher für den Fachbereich Medizin geltenden Dienstvereinbarungen finden für die bei der Universitätsmedizin Beschäftigten, die bis zum Inkrafttreten dieses Gesetzes dem Fachbereich Medizin angehörten, kollektivarbeitsrechtlich Anwendung.

(2) Mit Wirksamwerden des Formwechsels nach § 25 führt der bei der Universitätsmedizin gebildete Personalrat die Geschäfte bis zur Neuwahl des bei der Universitätsmedizin GmbH zu bildenden Betriebsrats, längstens für die Dauer von sechs Monaten, fort; entsprechendes gilt für die Jugend- und Auszubildendenvertretung. Die bei Wirksamwerden des Formwechsels nach § 25 in der Universitätsmedizin geltenden Dienstvereinbarungen gelten in der Universitätsmedizin GmbH kollektivarbeitsrechtlich als Betriebsvereinbarungen fort.

§ 31 Änderung des Hochschulgesetzes

Das Hochschulgesetz vom 21. Juli 2003 (GVBl. S. 167), geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 19. Dezember 2006 (GVBl. S. 438), BS 223-41, wird wie folgt geändert:

1. In § 18 Abs. 2 Nr. 4 wird der Klammerzusatz „(§ 86 Abs. 2 Satz 1 Nr. 2)“ durch den Klammerzusatz „(§ 86 Abs. 2 Nr. 2)“ ersetzt.
2. In § 47 Satz 2 wird der Klammerzusatz „(§ 57 Abs. 1)“ gestrichen.
3. In § 49 Abs. 5 Satz 1 Halbsatz 2 werden die Worte „nach § 57 Abs. 1 und 2 im Klinikum der Johannes Gutenberg-Universität Mainz“ durch die Worte „in der Universitätsmedizin“ ersetzt.
4. In § 51 werden Absatz 2 und Absatz 3 Satz 1 Halbsatz 2 gestrichen.
5. § 57 wird gestrichen.

6. Dem § 71 wird folgender Absatz 4 angefügt:
„(4) Im Anwendungsbereich des Universitätsmedizingesetzes (UMG) vom . . . (GVBl. S. . . ., BS 223-42) bedarf die Umsetzung von Entscheidungen der zentralen Organe nach Absatz 2 Satz 1 einer Regelung in der Vereinbarung nach § 22 UMG, § 74 Abs. 2 Satz 2 Nr. 2 und § 76 Abs. 2 Nr. 7 gelten nicht für den universitätsmedizinischen Bereich.“
7. In § 77 Satz 1 werden die Worte „im Falle des medizinischen Fachbereichs zwei Mitglieder (davon eines mit Aufgaben gemäß § 57 Abs. 2)“ durch die Worte „im Falle der Universitätsmedizin (§ 1 UMG) oder der Universitätsmedizin GmbH (§ 25 UMG) zwei Mitglieder (davon eines mit Aufgaben in der Krankenversorgung)“ ersetzt.
8. Dem § 79 Abs. 2 wird folgender Satz angefügt:
„Für die Johannes Gutenberg-Universität Mainz wird die Vereinbarung nach § 22 UMG von deren Präsidentin oder Präsidenten abgeschlossen.“
9. Dem § 85 wird folgender Absatz 4 angefügt:
„Soweit die Universitätsmedizin (§ 1 UMG) oder die Universitätsmedizin GmbH (§ 25 UMG) medizinisch-wissenschaftliche Aufgaben in Forschung und Lehre erfüllt, gilt sie als Fachbereich.“
10. § 86 Abs. 2 Satz 2 wird gestrichen.
11. In § 89 Abs. 1 Satz 2 wird die Verweisung „§ 86 Abs. 2 Satz 1 Nr. 2“ durch die Verweisung „§ 86 Abs. 2 Nr. 2“ ersetzt.
12. Teil 4 Abschnitt 5 (§ 99) wird gestrichen.
13. In § 103 Abs. 3 wird im Klammerzusatz die Verweisung „§ 86 Abs. 2 Satz 1 Nr. 2“ durch die Verweisung „§ 86 Abs. 2 Nr. 2“ ersetzt.
14. § 125 wird gestrichen.
15. Die Inhaltsübersicht wird entsprechend den vorstehenden Nummern 5 und 12 geändert.

§ 32

Änderung des Landesgleichstellungsgesetzes

Das Landesgleichstellungsgesetz vom 11. Juli 1995 (GVBl. S. 209), zuletzt geändert durch Artikel 5 des Gesetzes vom 5. April 2005 (GVBl. S. 98), BS 205-1, wird wie folgt geändert:

Dem § 2 Abs. 1 wird folgender Satz angefügt:

„Im Anwendungsbereich des Universitätsmedizingesetzes vom . . . (GVBl. S. . . ., BS 223-42) findet dieses Gesetz auf das nicht wissenschaftliche Personal Anwendung.“

§ 33

Änderung des Landespersonalvertretungsgesetzes

Das Landespersonalvertretungsgesetz in der Fassung vom 24. November 2000 (GVBl. S. 529), zuletzt geändert durch Artikel 4 des Gesetzes vom 5. Oktober 2007 (GVBl. S. 193), BS 2035-1, wird wie folgt geändert:

1. Nach § 99 wird folgender § 99 a eingefügt:

„§ 99 a
Universitätsmedizin GmbH

(1) Im Falle des Formwechsels der Körperschaft des öffentlichen Rechts bilden die von der Johannes Gutenberg-Universität Mainz (Universität) der Universitätsmedizin GmbH zur Dienst- und Arbeitsleistung überlassenen Beschäftigten bei der Universität einen eigenständigen Personalrat. An der Wahl des allgemeinen Personalrats der Universität nehmen sie nicht teil. Der Betriebsrat der Universitätsmedizin GmbH kann an den Sitzungen des Personalrats nach Satz 1 teilnehmen.

(2) Für die Beschäftigten nach Absatz 1 Satz 1 ist die Präsidentin oder der Präsident der Universität oberste Dienstbehörde im Sinne dieses Gesetzes; sie oder er kann die Geschäftsführung der Universitätsmedizin GmbH mit der ständigen Vertretung nach § 5 Abs. 5 Satz 2 beauftragen. Von der Vertretung ausgenommen sind Maßnahmen nach § 26 Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 Halbsatz 2 UMG.“

2. Die Inhaltsübersicht wird entsprechend der vorstehenden Bestimmung geändert.

§ 34
Änderung des Landesgesetzes für
psychisch kranke Personen

Das Landesgesetz für psychisch kranke Personen vom 17. November 1995 (GVBl. S. 473), zuletzt geändert durch Artikel 10 Nr. 4 des Gesetzes vom 5. April 2005 (GVBl. S. 95), BS 2126-20, wird wie folgt geändert:

§ 12 Abs. 5 wird wie folgt geändert:

1. In Satz 1 werden die Worte „mit Ausnahme der psychiatrischen Hochschulkliniken“ gestrichen.
2. Satz 5 wird gestrichen.

§ 35
Änderung der Nebentätigkeitsverordnung

Die Nebentätigkeitsverordnung vom 2. Februar 1987 (GVBl. S. 31), zuletzt geändert durch die Hochschulnebenentätigkeitsverordnung vom 10. Juli 2007 (GVBl. S. 126), BS 2030-1-1, wird wie folgt geändert:

In § 1 Satz 3 wird nach der Verweisung „§ 1 der Hochschulnebenentätigkeitsverordnung“ die Verweisung „und § 20 Abs. 3 Satz 1 des Universitätsmedizingesetzes“ eingefügt.

§ 36
Änderung der Hochschulnebenentätigkeitsverordnung

Die Hochschulnebenentätigkeitsverordnung vom 10. Juli 2007 (GVBl. S. 126, BS 2030-1-5) wird wie folgt geändert:

1. § 1 Satz 1 wird wie folgt geändert:
 - a) Der Nummer 1 werden die Worte „ausgenommen der von § 20 Abs. 3 Satz 1 des Universitätsmedizingesetzes erfasste Personenkreis,“ angefügt.
 - b) Nummer 3 wird gestrichen.
 - c) Die bisherigen Nummern 4 und 5 werden Nummern 3 und 4.

2. In § 4 werden das Gliederungszeichen „(1)“ und der Absatz 2 gestrichen.
3. § 6 wird wie folgt geändert:
 - a) In Absatz 1 Nr. 8 und 9 wird die Angabe „Abs. 1“ jeweils gestrichen.
 - b) Absatz 2 wird gestrichen.
 - c) Der bisherige Absatz 3 wird Absatz 2 und wie folgt geändert:
In Satz 1 wird die Verweisung „den Absätzen 1 und 2“ durch die Verweisung „Absatz 1“ ersetzt.
 - d) Der bisherige Absatz 4 wird Absatz 3 und wie folgt geändert:
Die Worte „, vorbehaltlich des § 10 Abs. 1 und 2,“ werden gestrichen.
4. § 7 Abs. 3 erhält folgende Fassung:
„(3) § 6 Abs. 1 und 2 bleibt unberührt.“
5. § 8 wird wie folgt geändert:
 - a) In Nummer 1 wird die Verweisung „§ 6 Abs. 2 und“ gestrichen.
 - b) Nummer 6 wird gestrichen.
 - c) Die bisherigen Nummern 7 und 8 werden Nummern 6 und 7.
6. § 9 Abs. 4 und § 10 werden gestrichen.

§ 37
Inkrafttreten

- (1) Dieses Gesetz tritt am 1. Januar 2009 in Kraft.
- (2) Gleichzeitig treten außer Kraft:
 1. das Universitätsklinikumsgesetz vom 1. Juli 1997 (GVBl. S. 169 – 170 –), zuletzt geändert durch § 141 des Gesetzes vom 21. Juli 2003 (GVBl. S. 167), BS 223-42,
 2. die Landesverordnung zur Durchführung des Universitätsklinikumsgesetzes vom 19. August 1998 (GVBl. S. 257, BS 223-42-1).

Anlage

(zu § 1 Abs. 2 Satz 3)

**Liste der der Universitätsmedizin
übertragenen Grundstücke**

Grundbuch der Gemarkung von Mainz Blatt 6934

Grundstück Hochhaus/Drittmittelgebäude:

Gemarkung	Flur	Flurstück	Fläche
3701 Mainz	8	95/8	16 414 m ²

Grundbuch der Gemarkung von Mainz Blatt 10065

Grundstücke Rechtsmedizin:

Gemarkung	Flur	Flurstück	Fläche
3701 Mainz	8	30/6	4 m ²
3701 Mainz	8	30/14	3 517 m ²
3701 Mainz	8	35/6	91 m ²
3701 Mainz	8	38/3	114 m ²

Grundstück Villa Nees:

Gemarkung	Flur	Flurstück	Fläche
3701 Mainz	8	33/3	1 042 m ²

Begründung

A. Allgemeines

Mit dem vorliegenden Gesetzentwurf sollen die gesetzlichen Grundlagen für eine Weiterentwicklung der Universitätsmedizin in Rheinland-Pfalz geschaffen werden. Die mit dieser Weiterentwicklung verfolgten Zielsetzungen basieren insbesondere auf den Analysen des Wissenschaftsrats zur Situation der Universitätsmedizin und seinen Empfehlungen für ihre Verbesserung.¹⁾

Die organisatorische Zusammenführung der Bereiche Forschung, Lehre und Krankenversorgung in der Universitätsmedizin ermöglicht sowohl forschungs- und lehrförderlichere Strukturen als auch eine Optimierung der Krankenversorgung. Angesichts der gewachsenen Anforderungen in Forschung, Lehre und Krankenversorgung werden die institutionellen Voraussetzungen geschaffen, damit einerseits wissenschaftlich orientierte und andererseits überwiegend kurativ tätige Medizinerinnen und Mediziner zusammenwirken können. Dadurch wird die Verbindung zwischen Grundlagenforschung und klinischer Medizin als eine der wichtigsten Säulen der Gesundheitsforschung gestärkt. Für die Überwindung der Fächergrenzen insbesondere zwischen der klinischen und vor-klinischen Medizin und die funktionelle Verflechtung von Lehre, Forschung und Krankenversorgung bis hin zur Weiterbildung wird ein geeigneter organisatorischer und unternehmerischer Rahmen gebildet.

Durch konkrete gesetzliche Regelungen wird sichergestellt, dass die grundgesetzlich verbürgte Freiheit von Forschung und Lehre in der Universitätsmedizin gewährleistet ist. Gleichzeitig werden die strukturellen Voraussetzungen zur Steigerung der betriebswirtschaftlichen und unternehmerischen Effizienz in der Krankenversorgung²⁾, aber auch in der Vernetzung mit Forschung und Lehre geschaffen. Damit wird die Qualität von Forschung und Lehre verbessert.

Der Fachbereich Medizin der Johannes Gutenberg-Universität Mainz (Universität) und das Universitätsklinikum werden in der Körperschaft des öffentlichen Rechts Universitätsmedizin unter einer einheitlichen Leitung eines Vorstands zusammengeführt. Die bisherige Aufspaltung der Personalzuständigkeiten zwischen der Universität, der das wissenschaftliche Personal angehörte, und dem Universitätsklinikum, bei

dem das nicht wissenschaftliche Personal beschäftigt war, wird durch eine einheitliche Arbeitgeberfunktion der Universitätsmedizin für alle Beschäftigten abgelöst.

Die Universitätsmedizin bleibt mit der Universität eng verbunden:

Bisher bestehende Entscheidungs- und Mitwirkungskompetenzen der zentralen Organe der Universität werden beibehalten, soweit nichts Abweichendes geregelt ist. Bei der Einstellung von wissenschaftlichem Personal in der Universitätsmedizin ist weiterhin die universitäre Mitwirkung im Hinblick auf die Beurteilung der wissenschaftlichen Qualifikation sichergestellt. Berufungsverfahren werden von Land und Universität unter Mitwirkung der Universitätsmedizin durchgeführt. Die Aufstellung von Berufungsvorschlägen nach § 86 Abs. 2 Nr. 10 des Hochschulgesetzes (HochSchG) obliegt gemäß § 4 Abs. 2 und § 8 Abs. 1 dem Fachbereichsrat. Der Wissenschaftliche Vorstand hat nach § 7 Abs. 4 Satz 2 in Verbindung mit § 14 Abs. 3 Satz 1 und 2 eine Beschlussfassung des Vorstandes über die vom Fachbereichsrat aufgestellten Berufungsvorschläge herbeizuführen. Kommt ein einstimmiger Beschluss nicht zustande, kann nach § 14 Abs. 3 Satz 4 der Aufsichtsrat anrufen werden, der über die Berufungsvorschläge abschließend entscheidet. Eine Ablehnung eines Berufungsvorschlags durch den Aufsichtsrat wäre z. B. sachlich gerechtfertigt, wenn die ordnungsgemäße Aufgabenerfüllung in der Krankenversorgung nicht gewährleistet werden kann. Zu den innerhalb der Universitätsmedizin abgestimmten Berufungsvorschlägen holt die Präsidentin oder der Präsident der Universität nach § 79 Abs. 2 in Verbindung mit § 76 Abs. 2 Nr. 10 HochSchG die Stellungnahme des Senats ein und legt dem für das Hochschulwesen zuständigen Ministerium nach § 50 Abs. 2 HochSchG einen Besetzungsvorschlag vor. Den Ruf erteilt nach § 50 Abs. 3 HochSchG das Ministerium.

Das Personal und die in Studiengängen der Universitätsmedizin eingeschriebenen Studierenden haben Mitgliedschaftsrechte sowohl bei der Universitätsmedizin als auch bei der Universität. Die Grundsätze für die Zusammenarbeit und die Ziele in Forschung, Lehre und Krankenversorgung werden gemeinsam in einer Vereinbarung zwischen Universität und Universitätsmedizin festgelegt. Für den mit der Erfüllung der Aufgaben in Forschung und Lehre verbundenen Aufwand gewährt die Universität der Universitätsmedizin im Auftrag des Landes einen Zuschuss. Soweit die Universitätsmedizin medizinisch-wissenschaftliche Aufgaben in Forschung und Lehre wahrnimmt, gilt sie zugleich als Fachbereich der Universität.

Ein weiterer Vorteil des Integrationsmodells gegenüber dem bisherigen Kooperationsmodell ist die originäre Zuständigkeit des Wissenschaftlichen Vorstands für die Bereiche von Forschung und Lehre in der Universitätsmedizin. Der Wissenschaftliche Vorstand ist bei der Beschlussfassung und der Umsetzung nicht nur „Interessenvertretung“ der Belange von Forschung und Lehre, sondern innerhalb seines Ressorts unbeschadet der Gesamtverantwortung des Vorstands unmittelbar geschäftsführungsbefugt und verantwortlich. Auf der Ebene des Vorstands sind bei allen Maßnahmen die Belange von Forschung, Lehre und Krankenversorgung aufeinander abzustimmen. Dies wird aufgrund entsprechender Rege-

1) Wissenschaftsrat, Empfehlungen zu forschungs- und lehrförderlichen Strukturen in der Universitätsmedizin, Januar 2004 (Drucksache 5913/04); Empfehlungen zu Public Private Partnerships (PPP) und Privatisierungen in der universitätsmedizinischen Krankenversorgung, Januar 2006 (Drucksache 7063-06); Standortübergreifende Stellungnahme zur Weiterentwicklung der Universitätsmedizin in Bayern, November 2006 (Drucksache 7582-06); Allgemeine Empfehlungen zur Universitätsmedizin, Juli 2007 (Drucksache 7984-07).

2) Vgl. BVerfG, Beschluss vom 11. November 2002 (NVwZ 2003, 600), wonach die Strukturierung der Krankenversorgung weitgehend unbedenklich mit Rücksicht auf die Effizienz erfolgen kann.

lungen im Gesellschaftsvertrag auch für eine Universitätsmedizin GmbH und deren Geschäftsführung gelten, wenn von der Option des Formwechsels Gebrauch gemacht wird.

Im Falle eines Formwechsels der Universitätsmedizin in die Rechtsform einer GmbH ist eine Gesellschafterstellung der Universität möglich. Das erforderliche Eigenkapital für die Gesellschaftsgründung soll in erster Linie aus dem Vermögen der Grundstücke und Gebäude der Universitätsmedizin gebildet werden.

Die landesgesetzlichen Regelungen zur Weiterentwicklung der Universitätsmedizin gelten insgesamt nur für die öffentlich-rechtliche Organisationsform. Sofern von der durch Bundesrecht zugelassenen Ermächtigung in § 25 Gebrauch gemacht wird und die Umwandlung der Universitätsmedizin von einer Körperschaft des öffentlichen Rechts in eine GmbH erfolgt, sind bundesgesetzliche Regelungen, beispielsweise des Gesellschaftsrechts, des Betriebsverfassungsgesetzes oder des Mitbestimmungsgesetzes, vorrangig. Die Kompetenz des Landesgesetzgebers erstreckt sich auf Vorgaben, mit denen die Aufgabenerfüllung in privater Rechtsform sicherzustellen ist.

Entsprechende die Vorgaben zwingenden Bundesrechts beachtende Rahmenbedingungen für die Universitätsmedizin GmbH enthalten die §§ 25 bis 28. Der Formwechsel in eine GmbH eröffnet auch die Möglichkeit der Beteiligung eines Dritten als strategischer Partner. Diese Option ist nach der Beschlusslage des Ministerrats vom 8. November 2006 mit der Maßgabe zu prüfen, dass eine dauerhafte Finanzierungsicherung unter Beibehaltung der staatlichen Verantwortung für Forschung und Lehre sowie der bedarfsnotwendigen Krankenversorgung auf Spitzenniveau erreicht werden kann. Für die Veräußerung von Geschäftsanteilen wäre die Durchführung eines Verfahrens nach den einschlägigen rechtlichen Bestimmungen erforderlich. Vor der Zuschlagserteilung wäre die Einwilligung des Landtags einzuholen.

Nach dem Ergebnis der Anhörung findet der Gesetzentwurf eine breite Unterstützung. Anregungen oder Bedenken betrafen im Wesentlichen die Sicherung der Belange von Forschung und Lehre sowie der Belange der Beschäftigten. Diesen Anliegen wurde in der jetzt vorliegenden Fassung Rechnung getragen. Mit der Landesbezirksleitung der Gewerkschaft ver.di wurde Einvernehmen hinsichtlich ergänzender Formulierungen über Beschäftigungsschutz und für die Wahrung individuell erworbener arbeits- und tarifrechtlicher Ansprüche erzielt, die in den Gesetzentwurf oder seine Begründung eingeflossen sind.

Die Auswirkungen des Gesetzes auf die spezifische Lebenssituation von Frauen und Männern wurden geprüft:

In der klinischen Medizin sind in der Pflege sowie in den Dienstleistungs- und Versorgungsdiensten mit Ausnahme des technischen Dienstes überwiegend Frauen tätig. Der Anteil der Frauen des nicht wissenschaftlichen Personals ist sehr hoch (Pflegedienst 86 v. H., medizinisch-technischer Dienst 85 v. H., Funktionsdienst 75 v. H., klinisches Hauspersonal 99 v. H., Wirtschafts- und Versorgungsdienst 70 v. H.). Die mit dem Gesetzentwurf angestrebte Sicherung des hochschulmedizinischen Standorts Mainz wird dazu beitragen, Arbeitsplätze, die überwiegend mit Frauen besetzt sind, zu erhalten.

Hingegen sind Frauen im wissenschaftlichen und ärztlichen Bereich deutlich unterrepräsentiert, besonders bei den Professorinnen und Dozentinnen mit nur einem Anteil von zwölf bzw. 13 v. H. in dieser Beschäftigtengruppe. Eine Steigerung des Frauenanteils im wissenschaftlichen und ärztlichen Bereich setzt voraus, dass genügend Absolventinnen zur Verfügung stehen, die diesen Beruf ergreifen können. Der Anteil bei den Studentinnen und Absolventinnen liegt inzwischen deutlich über 50 v. H., ebenso bei den Promotionen. Die mit dem Gesetzentwurf verfolgten Zielsetzungen werden u. a. die Rahmenbedingungen für die Nachwuchsförderung verbessern. Daher ist eine Steigerung des Anteils der Frauen im Bereich der wissenschaftlichen Medizin zu erwarten.

Die Universitätsmedizin ist nach § 2 Abs. 3 verpflichtet, bei allen Vorschlägen und Entscheidungen die geschlechtsspezifischen Auswirkungen zu beachten und auf die Gleichberechtigung von Frauen und Männern hinzuwirken. Damit das Gender-Mainstreaming-Prinzip in den Verfahrensabläufen Beachtung findet, wurden folgende Regelungen getroffen: Das Landesgleichstellungsgesetz findet nach § 32 auf das nicht wissenschaftliche Personal Anwendung. Die Gleichstellungsbeauftragte wirkt im Klinik- und Pflegeausschuss mit beratender Stimme mit (§ 15 Abs. 2). Für das wissenschaftliche Personal gelten nach § 20 Abs. 1 Satz 2 die diesbezüglichen hochschulrechtlichen Vorschriften des § 43 Abs. 3 und 4 sowie des § 72 Abs. 4, 5 und 6 Satz 1 und 2 HochSchG.

B. Zu den einzelnen Bestimmungen

Zu Teil 1 Körperschaft des öffentlichen Rechts

Zu § 1 Errichtung, Gewährträgerhaftung

Der rechtlich unselbstständige Fachbereich Medizin und das bisher als rechtsfähige Anstalt des öffentlichen Rechts organisierte Universitätsklinikum werden in einer Körperschaft des öffentlichen Rechts als Universitätsmedizin der Johannes Gutenberg-Universität Mainz zusammengeführt.

Zu diesem Zweck wird das Universitätsklinikum als bisherige Anstalt des öffentlichen Rechts gesetzlich in die Rechtsform einer Körperschaft des öffentlichen Rechts umgewandelt (Absatz 1). Die Körperschaft führt die Bezeichnung „Universitätsmedizin der Johannes Gutenberg-Universität Mainz“ (Universitätsmedizin). Das bisherige Vermögen und die Verbindlichkeiten des Fachbereichs Medizin der Johannes Gutenberg-Universität Mainz, bestehend aus dem Sondervermögen Medizin im Sinne des § 13 Satz 1 Landeshaushaltsgesetz 2007/2008 sowie dem Vermögen der Bereiche Vorklinik und Klinisch-theoretische Institute, gehen steuerlich und wirtschaftlich zum 1. Januar 2009, 00.00 Uhr/31. Dezember 2008, 24.00 Uhr, nach der zum 31. Dezember 2008 erstellten Teilbilanz mit allen Rechten und Pflichten unbeschadet der Rechte Dritter unentgeltlich auf die Universitätsmedizin als Gesamtrechtsnachfolgerin über. Das Eigentum an den in der Anlage zu § 1 aufgeführten und dem Fachbereich bisher zur entgeltlichen Nutzung überlassenen Grundstücken des Landes wird der Universitätsmedizin in analoger Anwendung des Art. 126 EGBGB, nach dessen Normzweck Eigentumsübertragungen im öffentlich-rechtlichen Bereich erleichtert werden sollen, im Wege der Gesamtrechtsnachfolge unentgeltlich und lastenfrei übertragen. Als Eigentümerin der Grundstücke ist

die Universitätsmedizin auch für die Planung und Durchführung von Investitionen zuständig. Das Land bzw. der Landesbetrieb „Liegenchafts- und Baubetreuung Rheinland-Pfalz“ (LBB) führt die bei Inkrafttreten des Gesetzes in Auftrag gegebenen und noch nicht abgeschlossenen Baumaßnahmen, unbeschadet der der Universitätsmedizin eingeräumten Rechte, fort. Abgeschlossen ist eine Baumaßnahme mit Ablauf der gesetzlichen oder vereinbarten Gewährleistungsfristen.

Die Universitätsmedizin wird mit Eigenkapital ausgestattet, das aus dem in der Schlussbilanz des Klinikums und aus dem in der zu erstellenden Teilbilanz des Fachbereichs Medizin jeweils zum 31. Dezember 2008 ausgewiesenen Eigenkapital zusammengesetzt ist. Es wird als Eigenkapital in der Eröffnungsbilanz der Universitätsmedizin ausgewiesen.

Die Gewährträgerhaftung des Landes, die bisher für das Universitätsklinikum gesetzlich angeordnet war, erstreckt sich künftig auf die Universitätsmedizin als Körperschaft des öffentlichen Rechts.

Zu § 2 Aufgaben und Zielsetzungen

In Absatz 1 werden die Aufgaben und die mit der Weiterentwicklung der Universitätsmedizin in Rheinland-Pfalz verbundenen Zielsetzungen gesetzlich verankert:

Die Universitätsmedizin gilt zugleich als Fachbereich, sodass die Universitätsmedizin Teil der Universität bleibt, soweit Forschung und Lehre als universitäre Aufgaben wahrgenommen werden. Damit findet eine „doppelte Integration“ statt: Der bisherige Fachbereich Medizin und das bisherige Universitätsklinikum werden in einer rechtlich selbstständigen organisatorischen Einheit verbunden, die ihrerseits in dem in Absatz 1 geregelten Umfang in die Universität eingegliedert ist.

Im Bereich der klinischen Medizin müssen sich die in der Krankenversorgung wahrzunehmenden Aufgaben einerseits an den Erfordernissen der Aufgabenerfüllung in Forschung und Lehre orientieren. Es muss danach ein Angebot von ärztlichen Leistungen für die Behandlung von Patientinnen und Patienten auf den Fachgebieten vorgehalten werden, die für Forschung und Lehre benötigt werden. Andererseits muss der Versorgungsauftrag des bisherigen Universitätsklinikums weiterhin erfüllt werden, der sich nach dem Bedarf der regionalen Krankenversorgung richtet und in diesem Umfang die Bereitstellung universitärer Spitzenmedizin erfordert.

Die rheinland-pfälzische Universitätsmedizin wird ihre wissenschaftliche Exzellenz im internationalen Wettbewerb nur behaupten und weiterentwickeln können, wenn Grundlagenforschung und klinische Medizin stärker miteinander verbunden und Forschungsschwerpunkte gebildet werden. Forschungsk Kooperationen und Ausbildungsverbände mit anderen Einrichtungen gewinnen zunehmend an Bedeutung. Auch die wissenschaftlichen Kooperationen mit anderen Bereichen der Universität müssen intensiviert werden. Mit dem Integrationsmodell werden Strukturen geschaffen, die die Überwindung von Fächergrenzen zwischen klinischen und vorklinischen Bereichen erleichtern. Die organisatorische Zusammenführung aller Aufgabenbereiche in der Universitätsmedizin erleichtert auch dem wissenschaftlichen Nachwuchs den Wechsel zwischen klinischen, Lehr- und Forschungstätigkeiten. Eine Verbesserung der Rahmenbedingungen für For-

schung und Lehre ist notwendig, um die Krankenversorgung dauerhaft auf höchstem medizinischem Niveau zu sichern. Umgekehrt ist die Erfüllung der Aufgaben in Forschung und Lehre im Bereich der klinischen Medizin davon abhängig, dass Krankenversorgung betrieben werden kann. Daher ist es unerlässlich, die betriebswirtschaftliche und unternehmerische Effizienz in der Krankenversorgung, aber auch in der Vernetzung mit Forschung und Lehre zu stärken.

Absatz 2 legt die für den Hochschulbereich gültige Unterscheidung zwischen Selbstverwaltungs- und Auftragsangelegenheiten im Bereich von Forschung und Lehre auch für die Universitätsmedizin fest.

Nach Absatz 3 ist die Universitätsmedizin verpflichtet, auf die Gleichberechtigung von Frauen und Männern sowie auf die Gleichstellung von behinderten und nicht behinderten Menschen hinzuwirken. Diese Verpflichtung bindet alle Organe und Entscheidungsträger innerhalb der Universitätsmedizin.

Die Universitätsmedizin ist nach Absatz 4 grundsätzlich für die Personalverwaltung der bei ihr tätigen Beamtinnen und Beamten des Landes in dem Umfang zuständig, wie bisher der Universität Zuständigkeiten übertragen waren. Davon ausgenommen sind statusberührende Maßnahmen und Maßnahmen nach dem Landesdisziplinargesetz, für die die Landesregierung, das Ministerium oder die Universität zuständig bleiben; siehe § 44 Abs. 2 HochSchG in Verbindung mit § 1 Abs. 1 und § 2 der Landesverordnung über die Ernennung und Entlassung der Landesbeamten und Richter im Landesdienst vom 19. Mai 1980 (GVBl. S. 110), zuletzt geändert durch Verordnung vom 19. November 2004 (GVBl. S. 513), BS 2030-1-10, sowie § 2 der Landesverordnung über dienstrechtliche Zuständigkeiten im Hochschulbereich des Ministeriums für Wissenschaft, Weiterbildung, Forschung und Kultur vom 14. Mai 1987 (GVBl. S. 155), zuletzt geändert durch § 143 des Gesetzes vom 21. Juli 2003 (GVBl. S. 167), BS 2030-1-12. Die Ermächtigung in Satz 2 ermöglicht dem für das Hochschulwesen zuständigen Ministerium, die Zuständigkeiten der Universitätsmedizin in Personalangelegenheiten entsprechend den Bedürfnissen in der Praxis anzupassen.

Absatz 5 eröffnet dem Land die Möglichkeit, der Universitätsmedizin weitere Aufgaben zu übertragen, wie z. B. aus dem Bereich des öffentlichen Gesundheitswesens. Die Aufgabenübertragung setzt voraus, dass für entstehende zusätzliche Kosten die erforderlichen Mittel bereitstehen. Die Regelung entspricht § 2 Abs. 2 des Universitätsklinikumsgesetzes (UKIG) vom 1. Juli 1997 (GVBl. S. 169 – 170 –), zuletzt geändert durch § 141 des Gesetzes vom 21. Juli 2003 (GVBl. S. 167), BS 223-42.

Nach Absatz 6 ist die Universitätsmedizin berechtigt, auch für andere Zwecke als Forschung, Lehre und Krankenversorgung Leistungen bereitzustellen oder zu erbringen. Es muss jedoch ein Zusammenhang dieser Leistungen mit ihrer originären Aufgabenstellung gegeben sein.

Zu § 3 Verbindung mit der Universität

Obwohl die Universitätsmedizin als rechtsfähige Körperschaft des öffentlichen Rechts eine selbstständige Einrichtung darstellt, wird die rechtliche Verbindung zur Universität aufrechterhalten:

- Die Entscheidungs- und Mitwirkungskompetenzen der zentralen Organe der Universität gelten für die Universitätsmedizin weiter, soweit nach diesem Gesetz nichts Abweichendes bestimmt ist (Absatz 1). Selbstverwaltungsaufgaben werden gemeinsam von Universitätsmedizin und Universität entsprechend der Zuständigkeitsverteilung zwischen Organen eines Fachbereichs und den zentralen Organen der Universität wahrgenommen. Die Kompetenzen der Universitätsmedizin entsprechen denen der anderen universitären Fachbereiche.
- Das bei der Universitätsmedizin beschäftigte Personal (Absatz 2) und die bei einem Studiengang der Universitätsmedizin eingeschriebenen Studierenden (Absatz 3) haben Mitgliedschaftsrechte bei der Körperschaft Universitätsmedizin und zugleich bei der Körperschaft Universität. Weitere Folge für die Studierenden ist die Zugehörigkeit zur dortigen Studierendenschaft (§§ 108 ff. HochSchG).
- Der Universität obliegen die fachbereichsübergreifenden Aufgaben nach § 2 Abs. 1 bis 6 und 8 HochSchG auch für die Mitglieder aus dem Bereich der Universitätsmedizin (Absatz 4). Die Beschäftigten und Studierenden der Universitätsmedizin sind danach berechtigt, alle zentralen Einrichtungen zu nutzen, die die Universität für den Wissenschaftsbetrieb vorhält. Angebote der Universität zur Förderung des wissenschaftlichen Nachwuchses, zur Weiterbildung, zur sozialen Förderung der Studierenden, im Rahmen der internationalen und europäischen Zusammenarbeit und des Austauschs zwischen deutschen und ausländischen Hochschulen sowie des Wissens- und Technologietransfers stehen dem Personal und den Studierenden der Universitätsmedizin offen. Die in § 2 Abs. 8 HochSchG genannte Öffentlichkeitsarbeit der Universität erstreckt sich auch auf den Bereich der Universitätsmedizin.

Zu § 4 Forschung, Lehre, Studium, Krankenversorgung

Absatz 1 enthält die gesetzliche Verpflichtung, dass die Universitätsmedizin die für Forschung und Lehre erforderlichen Fächer- und Abteilungsstrukturen vorzuhalten und an die Strukturentwicklung und Profilbildungsprozesse jeweils anzupassen hat. Zur Wahrung der Belange von Forschung und Lehre wirken Fachbereichsrat (§ 8 Abs. 2 Nr. 2) und Vorstand (§ 13 Abs. 2) an der Strukturentwicklung der Universitätsmedizin mit, über die der Aufsichtsrat (§ 10 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 Buchst. c) entscheidet. Die medizinischen Betriebseinheiten und Departments nach § 23 können in der Satzung aufgeführt werden.

Der Universitätsmedizin werden nach Absatz 2 in Forschung und Lehre die allgemeinen Aufgaben eines Fachbereichs durch die Verweisung auf § 86 Abs. 1 Satz 1 und 2 sowie Abs. 2 Nr. 1 bis 11 HochSchG übertragen. Dazu gehören beispielsweise die Aufstellung von Berufungsvorschlägen (§ 86 Abs. 2 Nr. 10 HochSchG) und der Beschluss über allgemeine Grundsätze zur Mittelverteilung für Forschung und Lehre (§ 86 Abs. 2 Nr. 11 HochSchG). Die Universitätsmedizin kann mit anderen Fachbereichen der Universität Vorhaben als gemeinsame Aufgabe durchführen und hierfür Arbeitsgruppen einsetzen.

Die für die Forschung an der Universität geltenden Vorschriften finden auf die Universitätsmedizin nach Absatz 3 entsprechende Anwendung. Satz 2 bestimmt, dass der Forschungsbericht der Universitätsmedizin Teil des Forschungsberichts der Universität ist. In der Drittmittelforschung ist

nach den Sätzen 3 und 4 anstelle der Präsidentin oder des Präsidenten der Universität der Vorstand der Universitätsmedizin für die Entgegennahme der Anzeige und die Genehmigung der Annahme zuständig (§ 14 Abs. 3 HochSchG). Satz 5 stellt klar, dass finanzielle Erträge aus der Drittmittelforschung der Universitätsmedizin für die Erfüllung ihrer Aufgaben in Forschung und Lehre zur Verfügung stehen.

Die für Studium und Lehre an der Universität geltenden Vorschriften finden auf die Universitätsmedizin nach Absatz 4 entsprechende Anwendung. Satz 3 bestimmt, dass der Lehrbericht der Universitätsmedizin Teil des Lehrberichts der Universität ist. Für die Übertragung von Lehraufgaben im Rahmen der Dienstverhältnisse des wissenschaftlichen Personals ist nach Satz 4 anstelle des Fachbereichs (§ 21 Abs. 1 HochSchG) der Vorstand der Universitätsmedizin zuständig. Die Aufgabe der zentralen Studienberatung bleibt nach Satz 5 bei der Universität verankert.

Über die Zulassung der Studierenden in Studiengänge der Universitätsmedizin entscheidet nach Absatz 5 die Präsidentin oder der Präsident der Universität auf der Grundlage der Studienplatzvergabeverordnung in der jeweils geltenden Fassung, soweit nicht die Zentralstelle für die Vergabe von Studienplätzen (ZVS) zuständig ist. Die Studierenden der Universitätsmedizin werden im Rahmen der Zuständigkeit der Universität vom dortigen Studierendensekretariat betreut.

Nach Absatz 6 übernimmt die Universitätsmedizin im Bereich der Krankenversorgung die Aufgaben des früheren Universitätsklinikums, einschließlich der Fort- und Weiterbildung der Ärzteschaft sowie der Aus-, Fort- und Weiterbildung von Angehörigen sonstiger Fachberufe des Gesundheitswesens. Die Universitätsmedizin unterliegt den Bestimmungen des Landeskrankenhausgesetzes (LKG) nach § 3 Abs. 3 LKG. Für die Mitarbeiterbeteiligung kann der Aufsichtsrat der Universitätsmedizin nach Satz 2 eine von den §§ 27 bis 29 LKG abweichende Regelung durch die Satzung treffen. Die §§ 27 bis 29 LKG sind nicht anwendbar, soweit die Berechtigung zur Privatliquidation durch eine Vereinbarung über die Beteiligung an den Einnahmen aus der Erbringung wahlärztlicher Leistungen im Rahmen eines Dienstvertrages abgelöst wurde. Da sich die Zahl der liquidationsberechtigten Ärztinnen und Ärzte in der Universitätsmedizin verringern wird, werden die Abführungen an den Mitarbeiterfonds auf der Grundlage des § 27 LKG kontinuierlich abnehmen. Es soll für Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer der Universitätsmedizin eine Beteiligung an einem Mitarbeiterfonds nach sachgerechten Kriterien ermöglicht werden. Daher ist eine Ermächtigung für eine entsprechende Regelung durch die Satzung vorgesehen. Übergangsweise gelten die Bestimmungen der §§ 27 bis 29 LKG fort, solange von dieser Ermächtigung noch nicht Gebrauch gemacht wurde.

Zu § 5 Rechtsaufsicht

Die staatliche Aufsicht über die Universitätsmedizin beschränkt sich, wie bereits bisher gegenüber dem Universitätsklinikum, auf die Rechtsaufsicht, da die fachliche Aufsicht dem Aufsichtsrat obliegt.

Zu § 6 Organe

In der Universitätsmedizin werden die Organe des Fachbereichs Medizin und des Universitätsklinikums zusammenge-

führt. Es wird der Fachbereichsrat mit seinen bisherigen Aufgaben gebildet. Dem Vorstand gehört ein Wissenschaftlicher Vorstand an, der zugleich die mit der Leitung eines Fachbereichs zusammenhängenden Aufgaben wahrnimmt. Als bisherige Klinikumsorgane werden weiter der Aufsichtsrat und der jetzt um den Pflegebereich erweiterte Klinik- und Pflegeausschuss Organe der Universitätsmedizin.

Zu § 7 Zusammensetzung des Fachbereichsrats

Die Zusammensetzung des Fachbereichsrats als Selbstverwaltungsorgan für die Universitätsmedizin richtet sich nach hochschulrechtlichen Vorschriften. Dies gilt grundsätzlich auch für die Wahl zum Fachbereichsrat und die Rechte und Pflichten seiner Mitglieder. Darüber hinaus wird in Absatz 2 bestimmt, dass mindestens die Hälfte der Fachbereichsratsmitglieder aus den Einrichtungen gewählt werden muss, zu deren Aufgaben Krankenversorgung gehört.

Der Fachbereichsrat kann Angelegenheiten, die die Krankenversorgung berühren, in gemeinsamen Sitzungen mit dem Klinik- und Pflegeausschuss beraten oder mit diesem gemeinsame Ausschüsse einsetzen.

Zu § 8 Aufgaben des Fachbereichsrats

Absatz 1 Satz 1 entspricht § 87 Satz 1 HochSchG, wonach der Fachbereichsrat in Angelegenheiten von grundsätzlicher Bedeutung entscheidet. Der Fachbereichsrat kann nach Satz 2 Ausschüsse bilden, insbesondere Berufungsausschüsse, und Beauftragte bestellen (§ 72 Abs. 1 bis 3 HochSchG). Die ihm in Forschung und Lehre zugewiesenen Aufgaben erstrecken sich auf die Aufgaben auf der Ebene eines Fachbereichs in dem bisherigen Umfang. Um seine Beteiligung in Angelegenheiten von grundsätzlicher Bedeutung sicherzustellen, werden dem Fachbereichsrat in Absatz 2 ausdrücklich die Aufgaben zugewiesen, den Wissenschaftlichen Vorstand auf Vorschlag des Aufsichtsrats zu wählen (Nummer 1), an der Strukturentwicklung der Universitätsmedizin mitzuwirken (Nummer 2) sowie eine Frauenbeauftragte für das wissenschaftliche Personal zu bestellen (Nummer 3).

Zu § 9 Zusammensetzung des Aufsichtsrats

Der Aufsichtsrat setzt sich ausschließlich aus stimmberechtigten Mitgliedern zusammen. Es werden je zwei externe Sachverständige aus der medizinischen Wissenschaft und aus der Wirtschaft bestellt. Hinzu kommen zwei Beschäftigte. Bezüglich der von der Landesregierung zu benennenden Personen gilt der bisherige Rechtszustand fort, dass dies nach fachlichem Zusammenhang und finanzieller Verantwortung in der Regel Angehörige der für das Gesundheitswesen und den Landeshaushalt zuständigen Ministerien, auf jeden Fall aber Landesbedienstete sein müssen.

Eine hinreichende demokratische Legitimation der Beschlüsse des Aufsichtsrats ist durch die Entsendung von sechs Landesbediensteten einschließlich der Präsidentin oder des Präsidenten und der Kanzlerin oder des Kanzlers als Aufsichtsratsmitglieder und durch die Regelung über die ausschlaggebende Stimme des vorsitzenden Aufsichtsratsmitglieds, das von dem für das Hochschulwesen zuständigen Ministerium entsandt ist, in Fällen der Stimmgleichheit gesichert.

Zu § 10 Aufgaben des Aufsichtsrats

Nach Absatz 1 entscheidet der Aufsichtsrat, soweit nicht die Zuständigkeit des Fachbereichsrats gegeben ist, in allen grundsätzlichen Angelegenheiten. Dazu gehören insbesondere allgemeine Angelegenheiten (Nummer 1), wie die Satzung (Buchstabe a), die Grundsätze der Zusammenarbeit mit der Universität (Buchstabe b) und die Strukturentwicklung, bei der der Fachbereichsrat mitwirkt (Buchstabe c). Darüber hinaus entscheidet der Aufsichtsrat in Angelegenheiten des Vorstands (Nummer 2) und in wirtschaftlichen Angelegenheiten von grundsätzlicher Bedeutung (Nummer 3). Sofern dem Aufsichtsrat die Beschlussfassung nicht ausdrücklich durch das Gesetz zugewiesen ist, holt der Vorstand in grundsätzlichen Angelegenheiten dessen Zustimmung ein, z. B. vor Abschluss eines Haustarifvertrags.

Wie Absatz 2 Satz 2 klarstellt, ist es Aufgabe des Aufsichtsrats, den Vorstand zu beraten und dessen Geschäftsführung zu überwachen. Umgekehrt soll der Aufsichtsrat daher nicht Aufgaben des Vorstands an dessen Stelle wahrnehmen.

Zu § 11 Beschlussfassung des Aufsichtsrats, Geschäftsordnung

Eine sachgerechte Aufgabenwahrnehmung durch den Aufsichtsrat erfordert grundsätzlich die regelmäßige Anwesenheit seiner Mitglieder. Die Aufsichtsratsmitglieder können im Fall ihrer Verhinderung durch schriftliche Stimmabgabe an der Beschlussfassung teilnehmen oder ihr Stimmrecht durch schriftliche Vollmacht auf andere Aufsichtsratsmitglieder übertragen. Sie gelten für die Feststellung der Beschlussfähigkeit insoweit als anwesend. Diese Verfahrensweise unterstreicht die besondere Verantwortung der einzelnen Aufsichtsratsmitglieder. Das Verfahren der Stimmrechtsübertragung wird beispielsweise auch von den Ländern im Verwaltungsausschuss der Zentralstelle für die Vergabe von Studienplätzen praktiziert. Den Aufsichtsratsmitgliedern von Aktiengesellschaften wird gemäß § 108 des Aktiengesetzes im Fall ihrer Abwesenheit ermöglicht, an der Beschlussfassung durch die Überreichung einer schriftlichen Stimmabgabe teilzunehmen. Beide Möglichkeiten sind nunmehr den Aufsichtsratsmitgliedern der Universitätsmedizin nach Maßgabe der Satzung eröffnet.

Zu § 12 Zusammensetzung des Vorstandes

Dem Vorstand gehören insgesamt drei Mitglieder an: Ein Medizinischer Vorstand, ein Wissenschaftlicher Vorstand und ein Kaufmännischer Vorstand. Es ist mit der Regelung in Absatz 2 angestrebt, dass künftig nicht nur der Kaufmännische Vorstand hauptberuflich tätig ist, sondern auch der Medizinische Vorstand und der Wissenschaftliche Vorstand. Da u. a. beispielsweise unklar ist, ob die Bewerberlage eine hauptberufliche Besetzung dieser Funktionen zulässt, wurde dem Aufsichtsrat durch die Formulierung „in der Regel“ die Handlungsoption eröffnet, eine nebenamtliche Bestellung vornehmen zu können. Den Vorsitz im Vorstand kann nur ein hauptberufliches Mitglied wahrnehmen.

Die Amtsdauer der Vorstandsmitglieder soll nach Absatz 3 in der Regel fünf Jahre betragen. Über die Amtsdauer im Einzelfall entscheidet der Aufsichtsrat. Dies gilt abweichend von den hochschulrechtlichen Vorschriften auch für den Wissenschaftlichen Vorstand.

Absatz 4 bestimmt in Satz 1 abweichend von den hochschulrechtlichen Vorschriften das Verfahren zur Wahl des Wissenschaftlichen Vorstands: Er wird auf Vorschlag des Aufsichtsrats vom Fachbereichsrat gewählt. Die Wählbarkeit ist nicht von der Zugehörigkeit zum Kreis der Professorinnen und Professoren des Fachbereichsrats abhängig. Aufgrund des der Wahl vorausgegangenen Vorschlags des Aufsichtsrats wird dem Wissenschaftlichen Vorstand zugleich demokratische Legitimation durch dieses Gremium vermittelt, dessen Entscheidungsmehrheit bei den entsandten und ihrerseits demokratisch legitimierten Landesbediensteten liegt. Der Wissenschaftliche Vorstand ist damit hinreichend demokratisch legitimiert, unbeschadet der Gesamtverantwortung des Vorstands, auch Auftragsangelegenheiten in Forschung und Lehre als Ressortzuständigkeit wahrzunehmen. Die hauptberufliche Besetzung dieser Funktion soll dadurch erleichtert werden, dass der Aufsichtsrat Externe vorschlagen kann, die weder dem Fachbereichsrat noch der Universität angehören. Voraussetzung ist nach Satz 2, dass die zur Wahl Vorgeschlagenen über Erfahrungen verfügen, die sie durch die Wahrnehmung einer Medizinprofessur erworben haben.

Absatz 5 gibt dem Aufsichtsrat die Möglichkeit, mit Dreiviertelmehrheit ein Vorstandsmitglied abzurufen. Dies gilt abweichend von den hochschulrechtlichen Vorschriften auch für den Wissenschaftlichen Vorstand mit der Maßgabe, dass das Benehmen des Fachbereichsrats herzustellen ist. In diesem Fall ist der Wissenschaftliche Vorstand auf Vorschlag des Aufsichtsrats durch den Fachbereichsrat neu zu wählen.

Nach Absatz 6 sind zur Unterstützung des Wissenschaftlichen Vorstands zwei Prodekaninnen oder Prodekane vom Fachbereichsrat zu wählen, denen beispielsweise Aufgaben einer Studiendekanin oder eines Studiendekans übertragen werden können. Zur Unterstützung des Medizinischen Vorstands hat der Vorstand eine Pflegedirektorin oder einen Pflegedirektor zu bestellen, die oder der die Aufgaben in der Pflege koordiniert. Die Verantwortung des jeweiligen Vorstandsmitglieds bleibt hiervon unberührt.

Nach Absatz 7 kann auch nebenberuflich tätigen Vorstandsmitgliedern eine Vergütung gewährt werden.

Die Geschäftsordnung des Vorstands bedarf nach Absatz 8 der Zustimmung des Aufsichtsrats, da die Gestaltung der Geschäftsabläufe innerhalb des Vorstands eine wesentliche Grundlage für die Aufgabenerfüllung darstellt.

Zu § 13 Aufgaben des Vorstands

Der Vorstand hat mit der Leitung und selbstständigen Geschäftsführung (Absatz 1) eine umfassende Aufgabenzuweisung für alle Angelegenheiten der Universitätsmedizin, die nicht einem anderen Organ nach diesem Gesetz zugewiesen sind (Absatz 2). Dazu gehört insbesondere die strukturelle Weiterentwicklung der Universitätsmedizin (Absatz 2), auch wenn die Beschlussfassung über strukturelle Veränderungen dem Aufsichtsrat unter Mitwirkung des Fachbereichsrats obliegt (§ 10 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 Buchst. c, § 8 Abs. 2 Nr. 2).

Nach Absatz 3 obliegt dem Vorstand die Vorbereitung und Ausführung der Beschlüsse des Aufsichtsrats. Zudem wird eine Unterrichtungspflicht des Vorstands gegenüber dem Aufsichtsrat begründet. Absatz 4 berechtigt und verpflichtet den

Vorstand, grundsätzlich an den Sitzungen des Aufsichtsrats teilzunehmen, sofern dieser im Einzelfall nicht etwas anderes beschließt.

In Absatz 5 werden unbeschadet der Gesamtverantwortung des Vorstands Ressortzuständigkeiten beschrieben.

Dem Medizinischen Vorstand obliegt die Geschäftsführung in der Krankenversorgung und die damit verbundene Budgetverantwortung, dem Wissenschaftlichen Vorstand die Geschäftsführung in Forschung und Lehre und die damit verbundene Budgetverantwortung. Die Budgetverantwortung umfasst die Mittelverteilung auf die medizinischen Betriebseinheiten und die Überwachung ihrer Verwendung. Soweit medizinische Betriebseinheiten zu Departments zusammengefasst sind, wird der Leitung des Departments nach Maßgabe der Satzung im Rahmen ihrer Entscheidungsbefugnisse auch Budgetverantwortung zugewiesen (§ 23 Abs. 2).

Die Wirtschaftsführung der Universitätsmedizin steht insgesamt unter der besonderen Verantwortung des Kaufmännischen Vorstands, der die anderen Vorstandsmitglieder bei der Erledigung ihrer Aufgaben unterstützt. Die Unterstützung der anderen Vorstandsmitglieder setzt insbesondere ein Controlling-System voraus sowie die Verfügbarkeit und regelmäßige Übermittlung der zur Wahrnehmung der jeweiligen Budgetverantwortung erforderlichen Daten. Dem Kaufmännischen Vorstand obliegen die Planung und Durchführung von Investitionsmaßnahmen, einschließlich der Aufstellung der Raumprogramme und der Bewirtschaftung der Räume. Er hat den Wirtschaftsplan mit den jeweiligen Teilbudgets in Abstimmung mit den Budgetverantwortlichen aufzustellen und seine Einhaltung im laufenden Geschäftsjahr zu überwachen. Die Erstellung des Jahresabschlusses erfolgt ebenfalls in Abstimmung mit den für die Teilbudgets verantwortlichen Vorstandsmitgliedern.

Nach Absatz 6 bestellt der Vorstand nach Abschluss des jeweiligen Berufungsverfahrens die Leitungen medizinischer Betriebseinheiten und Departments befristet bis zur Dauer von höchstens sechs Jahren. Die Befristung betrifft nicht den Dienstvertrag, sondern die Arbeitsbedingungen, d. h. die Wahrnehmung der Leitungsfunktion. Eine Regelungskompetenz des Landesgesetzgebers ist nach Artikel 72 Abs. 1 des Grundgesetzes insoweit gegeben, weil der Bund im Rahmen der konkurrierenden Gesetzgebungskompetenz nach Artikel 74 Abs. 1 Nr. 12 des Grundgesetzes für das Arbeitsrecht hierzu keine Regelung getroffen hat. Die befristete Übertragung von Leitungsfunktionen dient der Erhaltung der Flexibilität für die Strukturentwicklung der Universitätsmedizin, die für die Sicherung der Belange von Forschung und Lehre sowie der Krankenversorgung notwendig ist. Wie jede universitäre Einrichtung kann sich die Universitätsmedizin im nationalen und internationalen Wettbewerb nur behaupten, wenn durch Profilbildung und Schwerpunktsetzungen die wissenschaftliche Exzellenz weiterentwickelt wird. Zusätzlich muss den Anforderungen der regionalen Krankenversorgung der Bevölkerung Rechnung getragen werden. Es muss deshalb Vorsorge getroffen werden, dass die für die Aufgabenerfüllung notwendigen organisatorischen Strukturen den jeweils aktuellen Entwicklungen angepasst werden können. Außerdem ist ein Wechsel in der Leitung allgemein geeignet, ein kollegiales Zusammenwirken der tätigen Professorinnen und Professoren

zu fördern.³⁾ Eine dauerhafte Besetzung von Leitungsfunktionen würde Strukturveränderungen erheblich erschweren, wenn nicht sogar für viele Jahre vereiteln, sodass die institutionelle Sicherung der Belange von Forschung, Lehre und Krankenversorgung gefährdet wäre. Die Befristung der Leitungsfunktion ist für die Betroffene oder den Betroffenen zumutbar, weil die individuelle wissenschaftliche Betätigung und der Zugang zur Patientenversorgung⁴⁾ nicht von der Übertragung der Leitungsfunktion abhängig ist, sondern auch in nachgeordneter Funktion ermöglicht werden kann. Wie auch in anderen gesetzlichen Regelungen, z. B. das Wissenschaftszeitvertragsgesetz vom 12. April 2007 (BGBl. I S. 506), wird die Übertragung der Leitungsfunktion für die Dauer von in der Regel höchstens sechs Jahren als sachgerecht angesehen. Die mit der Wahrnehmung der Leitungsfunktion verbundenen Vergütungsbestandteile sollen im Rahmen des Dienstvertrags möglichst gesondert geregelt werden, um von vornherein Klarheit zu schaffen, welche Auswirkungen mit dem Wegfall der Leitungsfunktion nach Fristablauf verbunden sind.

Absatz 7 ermächtigt den Aufsichtsrat, das Nähere über die Aufgaben des Vorstands durch die Satzung zu regeln.

Zu § 14 Geschäftsführung des Vorstands

Das vorsitzende Vorstandsmitglied wird durch den Aufsichtsrat bestellt und abberufen. Näheres zur Geschäftsführung wird in der Satzung geregelt. Es vertritt die Universitätsmedizin gerichtlich und außergerichtlich. Die Vorgesetzenteneigenschaft betrifft unmittelbar die Leitungen der Departments, denen medizinische Betriebseinheiten zugeordnet sind, oder, soweit keine Departments gebildet sind, die Leitungen der medizinischen Betriebseinheiten.

Nach Absatz 2 ist mit dem Vorsitz im Vorstand die Funktion der Dienststellenleitung im Sinne des Landespersonalvertretungsgesetzes verbunden. Das vorsitzende Vorstandsmitglied kann sich durch ein anderes Vorstandsmitglied als ständige Vertretung im Sinne des § 89 Abs. 5 Satz 2 des Landespersonalvertretungsgesetzes vertreten lassen. Der Vorstand insgesamt ist oberste Dienstbehörde im Sinne des § 89 Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 des Landespersonalvertretungsgesetzes.

Der Vorstand führt die Geschäfte der Universitätsmedizin in gemeinsamer Verantwortung. Im Hinblick auf die Ressortzuständigkeiten nach § 13 Abs. 5 soll sich die Beschlussfassung des Vorstands auf Angelegenheiten von besonderer oder übergreifender Bedeutung beschränken. Kommt ein einstimmiger Beschluss nicht zustande, kann ein Vorstandsmitglied unabhängig von seiner sachlichen Zuständigkeit im konkreten Einzelfall verlangen, dass die Angelegenheit zur endgültigen Entscheidung dem Aufsichtsrat vorgelegt wird. Der Vollzug der Maßnahme bleibt längstens für die Dauer von 14 Tagen ab dem Zeitpunkt der Anrufung ausgesetzt. Während dieser Frist kann der Aufsichtsrat, beispielsweise durch Beschlussfassung im schriftlichen Verfahren nach § 11 Abs. 2 Satz 3, über das weitere Vorgehen in der Angelegenheit entscheiden.

3) So ausdrücklich BVerfGE 57, 70.

4) VGH Mannheim (NVwZ-RR 2004, 751): Einem Universitätsprofessor darf auch die Tätigkeit in der Krankenversorgung nicht entzogen werden, weil dies Teil seines statusrechtlichen Amtes ist.

Mit der Regelung in Absatz 4 wird das „Vier-Augen-Prinzip“ eingeführt. Jedes Vorstandsmitglied kann gemeinsam mit einem weiteren Vorstandsmitglied im Rahmen seines Ressorts und der ihm obliegenden Budgetverantwortung für den Vorstand handeln. Bei Bildung von Departments kann der jeweiligen Leitung mit einem Vorstandsmitglied gemeinsam Handlungsvollmacht übertragen werden.

Absatz 5 bestimmt das Verfahren für Eilentscheidungen in Angelegenheiten, die dem Vorstand zur Beschlussfassung vorbehalten sind. Danach ist in dringenden und unaufschiebbaren Fällen das zuständige Vorstandsmitglied ermächtigt, gemeinsam mit einem weiteren Vorstandsmitglied anstelle des Vorstands vorläufige Entscheidungen zu treffen.

Absatz 6 ermächtigt den Aufsichtsrat, das Nähere über die Geschäftsführung des Vorstands durch die Satzung zu regeln. Beispielsweise sind durch die Satzung Vertretungsregelungen für Vorstandsmitglieder zu treffen. Dazu gehören insbesondere die Vertretung in der Leitung des Vorstandsressorts, die Vertretung im Vorstandsvorsitz und die Bestimmung, welches Vorstandsmitglied als ständige Vertretung im Sinne des § 89 Abs. 5 Satz 2 des Landespersonalvertretungsgesetzes für das vorsitzende Vorstandsmitglied handelt.

Zu § 15 Klinik- und Pflegeausschuss

Der Klinik- und Pflegeausschuss berät den Vorstand in grundsätzlichen Angelegenheiten der Krankenversorgung. Ihm gehören die Leitungen der medizinischen Betriebseinheiten und Departments mit Aufgaben in der Krankenversorgung, zwei Mitglieder in oberärztlichen Funktionen, zwei ärztliche Beschäftigte, zwei nicht wissenschaftliche Beschäftigte, die Pflegedienstleitungen, die pflegerischen Leitungen der Schulen und die Patientenführsprecherin oder der Patientenführsprecher an sowie mit beratender Stimme die Vorstandsmitglieder, die nicht zu dem stimmberechtigten Personenkreis gehören, die Pflegedirektorin oder der Pflegedirektor und die Gleichstellungsbeauftragte. In der Satzung soll das Nähere zur Ausgestaltung der Aufgabenwahrnehmung geregelt werden. Beispielsweise könnten zur Beschlussfassung anstehende Regelungen einzelnen Mitgliedern zur Vorbereitung und Berichterstattung übertragen werden. Auch wäre eine Stimmrechtsregelung denkbar, die in bestimmten Angelegenheiten die ausschlaggebenden Stimmen der jeweils sachverständigen Mitgliedergruppe zuweist.

Zu § 16 Loyalitäts- und Verschwiegenheitspflicht

Die bisherige Regelung für Klinikorgane gilt unverändert nunmehr grundsätzlich für alle Organe der Universitätsmedizin. Für den Fachbereichsrat gilt hinsichtlich der Verschwiegenheitspflicht § 42 HochSchG. Ausgenommen ist danach der öffentliche Teil der Fachbereichsratssitzungen.

Wenn ein Mitglied eines Organs zugleich in einem Dienstverhältnis beim Land oder der Universitätsmedizin beschäftigt ist, bleiben nach Absatz 3 entsprechende Vorschriften des Landesbeamtengesetzes oder des auf das Dienstverhältnis anzuwendenden Tarifrechts unberührt.

Zu § 17 Satzung

In der Satzung sind insbesondere Bestimmungen über die Geschäftsverteilung, Vertretungsbefugnis, Einberufung und Be-

schlussfassung der Organe zu treffen. Auch ist das Zusammenwirken der Organe innerhalb der Universitätsmedizin zu regeln. Darüber hinaus sind nach dem vorliegenden Gesetz folgende Regelungen der Satzung vorbehalten: § 4 Abs. 6 (Abweichung von den Bestimmungen der §§ 27 bis 29 LKG), § 9 Abs. 4 (Aufwandspauschale für Mitgliedschaft im Aufsichtsrat), § 10 (Aufgaben des Aufsichtsrats), § 11 (Beschlussfassung durch den Aufsichtsrat), § 13 (Aufgaben des Vorstands), § 14 (Geschäftsführung des Vorstands), § 15 (Aufgaben des Klinik- und Pflegeausschusses), § 18 (Grundsätze der Wirtschaftsführung, Rechnungswesen, Jahresabschluss), § 23 (Medizinische Betriebseinheiten und Departments).

Die bisherige Verpflichtung, die Satzung in Übereinstimmung mit den gemeinnützigkeitsrechtlichen Vorschriften der Abgabenordnung aufzustellen, ist entfallen. Insoweit ist der Aufsichtsrat, der die Satzung mit Genehmigung des Ministeriums erlässt, gehalten, den Verzicht auf die Gemeinnützigkeit und etwaige damit verbundene finanzielle Folgen gegen eine gewinnorientierte Betriebsführung abzuwägen.

Zu § 18 Grundsätze der Wirtschaftsführung, Rechnungswesen, Jahresabschluss

Die Mittel für Forschung und Lehre, einschließlich Drittmittel, einerseits sowie die Mittel für Krankenversorgung andererseits sind in getrennten Teilbudgets zu bewirtschaften (Absatz 2). Mit dieser Verpflichtung verbunden sind die Aufstellung von Teilwirtschaftsplänen und die Überwachung der zweckentsprechenden Mittelverwendung. Ein Verlustausgleich oder die Übertragung von Überschüssen zwischen den Teilbudgets ist ausgeschlossen, da insoweit eine zweckentsprechende Mittelverwendung umgangen würde. Auch im Jahresabschluss sind zusätzlich die Teilbudgets nach einheitlichen Bilanzierungs- und Bewertungsmethoden getrennt auszuweisen (Absatz 3).

Die Unterrichtung des Landtags über den aufgestellten Wirtschaftsplan und den testierten Jahresabschluss soll sich auf die wesentlichen Daten beschränken (Erfolgsplan und Vermögensplan, Gewinn- und Verlustrechnung, Bilanzübersicht, etc.), da eine vollständige Übersendung der Unterlagen den Informationsgehalt nicht zwingend verbessert. Dies gilt ebenfalls für die Veröffentlichung des Jahresabschlusses im Staatsanzeiger (Absatz 5).

Die Bestimmungen der Landeshaushaltsordnung (LHO) finden auf die Universitätsmedizin keine Anwendung, weil dieses Gesetz spezifische Regelungen über die Wirtschaftsführung, das Rechnungswesen und den Jahresabschluss trifft. Das Prüfungsrecht des Rechnungshofs Rheinland-Pfalz nach § 111 LHO wird beibehalten (Absatz 6).

Zu § 19 Beschäftigte

Die Universitätsmedizin ist Arbeitgeber des wissenschaftlichen und nicht wissenschaftlichen Personals der Universitätsmedizin. Die Beschäftigten werden in einem privatrechtlichen Dienstverhältnis eingestellt. Für die Dauer des Beschäftigungsverhältnisses bei der Universitätsmedizin besteht zugleich eine Mitgliedschaft bei der Universität mit den sich daraus ergebenden Rechten und Pflichten (§ 3 Abs. 2).

Die Universitätsmedizin soll eigene Tarifverträge abschließen. Als Übergangsbestimmung wurde in Absatz 2 folgende Rege-

lung getroffen: Es gelten für die Beschäftigten der Universitätsmedizin vor dem 1. Januar 2010 die für die Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer des Landes geltenden Tarifverträge und sonstigen Bestimmungen in der jeweils gültigen Fassung. Ab 1. Januar 2010 gelten sie in der an diesem Tage geltenden Fassung fort, solange die Universitätsmedizin keine eigenen Tarifverträge abgeschlossen hat.

Das Landesgleichstellungsgesetz findet nach § 32 auf das nicht wissenschaftliche Personal Anwendung. Für das wissenschaftliche Personal gelten nach § 20 Abs. 1 Satz 2 die diesbezüglichen hochschulrechtlichen Vorschriften des § 43 Abs. 3 und 4 sowie des § 72 Abs. 4, 5 und 6 Satz 1 und 2 HochSchG.

Zu § 20 Wissenschaftliches Personal

Absatz 1 Satz 1 bestimmt die Arten des wissenschaftlichen Personals der Universitätsmedizin, wie sie in § 46 HochSchG für die Hochschulen des Landes festgelegt werden. Satz 2 verweist auf die hochschulrechtlichen Vorschriften, die für das wissenschaftliche Personal der Universitätsmedizin, seine Aufgaben, insbesondere Lehrverpflichtung, seine Einstellungsvoraussetzungen und dienstrechtliche Stellung Anwendung finden, soweit nach diesem Gesetz nichts Abweichendes bestimmt ist. Für die Anwendung der in Satz 2 genannten hochschulrechtlichen Vorschriften bestimmt Satz 3, dass an die Stelle der Präsidentin oder des Präsidenten der Vorstand, an die Stelle der Dekanin oder des Dekans der Wissenschaftliche Vorstand und an die Stelle der Hochschulorgane die Organe der Universitätsmedizin im Rahmen der ihnen nach diesem Gesetz zugewiesenen Zuständigkeiten treten. Berufungsverfahren werden im Zusammenwirken zwischen Universität und Land unter Mitwirkung der Universitätsmedizin durchgeführt. Nach Absatz 1 Satz 2 in Verbindung mit § 45 Abs. 2 HochSchG ist den Leitungen der medizinischen Betriebseinheiten als Vorgesetzte bei Personalentscheidungen Gelegenheit zur Stellungnahme oder für Vorschläge zu geben. Bei Personalentscheidungen der Universitätsmedizin im Bereich von Forschung und Lehre ist darüber hinaus innerhalb des Vorstands die Mitwirkung des Wissenschaftlichen Vorstands sicherzustellen (§ 13 Abs. 5 Nr. 2).

Die hochschulrechtlichen Vorschriften über die Erhöhung des Frauenanteils (§ 43 Abs. 3 und 4 HochSchG) und die Bestellung und Beteiligung der zuständigen Frauenbeauftragten (§ 72 Abs. 4, 5 und 6 Satz 1 und 2 HochSchG) sind auch für den Bereich der Universitätsmedizin anzuwenden. Absatz 1 Satz 4 lässt Eilentscheidungen des zuständigen Vorstandsmitglieds nach § 14 Absatz 5 unberührt; diese Bestimmung entspricht § 72 Abs. 6 Satz 3 HochSchG, wonach Anträge der zuständigen Frauenbeauftragten Eilentscheidungen der Präsidentin oder des Präsidenten sowie der Dekanin oder des Dekans unberührt lassen.

Soweit ausnahmsweise zur Gewinnung von Professorinnen und Professoren im Rahmen von Berufungsverfahren die Begründung eines Beamtenverhältnisses erforderlich ist, sieht Absatz 2 diese Möglichkeit mit der Maßgabe vor, dass die Universität als Anstellungsbehörde für die Dauer der Tätigkeit bei der Universitätsmedizin die Professorin oder den Professor auf Antrag aus dem Beamtenverhältnis beurlaubt und eine Einstellung in einem privatrechtlichen Dienstverhältnis bei der Universitätsmedizin erfolgt. Der Universitätsmedizin ist

keine Dienstherrenfähigkeit verliehen, sodass die Begründung eines Beamtenverhältnisses bei der Universitätsmedizin objektiv unmöglich ist. Die Beurlaubung aus dem Beamtenverhältnis beim Land ist notwendig, damit die Beschäftigung bei der Universitätsmedizin aufgenommen und fortgeführt werden kann. Es müssen steuerrechtliche Risiken durch eine so genannte Bestandsschließung vermieden werden, die anders als bei den vorhandenen Beamtinnen und Beamten bei der Bestellung neu berufener Professorinnen und Professoren in einem Beamtenverhältnis entstehen würden. Daher könnte die Beurlaubung auch nicht während der Dauer des Beschäftigungsverhältnisses bei der Universitätsmedizin beendet werden. Im Beurlaubungsbescheid sollte die vorzeitige Beendigung der Beurlaubung ausgeschlossen werden. Da die Universitätsmedizin zur Zahlung eines Versorgungszuschlags verpflichtet ist, wird aufgrund der Beurlaubung die spätere Versorgung nach beamtenrechtlichen Vorschriften nicht beeinträchtigt.

Nach Absatz 3 finden auf das bei der Universitätsmedizin tätige wissenschaftliche Personal die für Nebentätigkeiten der Beamtinnen und Beamten geltenden Bestimmungen keine Anwendung. Auch bei beurlaubten Beamtinnen und Beamten sind die im Rahmen des Dienstvertrags mit der Universitätsmedizin zu erfüllenden Aufgaben Nebentätigkeiten im Sinne des Beamtenrechts. In diesen Fällen sollen die Restriktionen für Nebentätigkeiten von Beamtinnen und Beamten vollständig entfallen. Soweit Nebentätigkeiten außerhalb des Dienstverhältnisses bei der Universitätsmedizin ausgeübt werden, muss sichergestellt sein, dass sie mit der Aufgabenerfüllung für die Universitätsmedizin vereinbar sind. Solche Nebentätigkeiten sind deshalb dem Vorstand rechtzeitig vor Aufnahme schriftlich anzuzeigen. Der Vorstand kann die Nebentätigkeit untersagen oder mit Auflagen versehen, wenn diese geeignet ist, die Erfüllung der gegenüber der Universitätsmedizin bestehenden dienstvertraglichen Pflichten oder berechnete Interessen der Universitätsmedizin zu beeinträchtigen. Für Nebentätigkeiten im öffentlichen Dienst kann eine Ablieferungspflicht zur Auflage gemacht werden. In Fällen der Privatliquidation wird ein Genehmigungsvorbehalt des Vorstands begründet. Die Genehmigung beinhaltet das Recht, mit Patientinnen und Patienten eigene Behandlungsverträge über besonders berechenbare wahlärztliche Leistungen abzuschließen. Sie kann bei beurlaubten Beamtinnen und Beamten im Rahmen des Abschlusses des Dienstvertrags mit der Universitätsmedizin erteilt werden. Entsprechendes gilt für das wissenschaftliche Personal, das nicht in einem Beamtenverhältnis zum Land steht. Als Übergangsregelung gelten Nebentätigkeitsgenehmigungen des Landes, die allgemein nach § 10 der Hochschulnebenstätigkeitenverordnung vom 10. Juli 2007 (GVBl. S. 126, BS 2030-1-5) oder im Einzelfall mit Abschluss von Verträgen nach § 57 Abs. 2 des Hochschulgesetzes vom 21. Juli 2003 (GVBl. S. 167) oder durch Verwaltungsakt erteilt wurden, fort, bis sie der Vorstand ändert oder aufhebt. Die Universitätsmedizin soll in eigener Zuständigkeit über die Inanspruchnahme ihrer Ressourcen aus Anlass einer Nebentätigkeit entscheiden können. Der Vorstand hat hierzu grundsätzliche Regelungen zu treffen, die der Zustimmung des Aufsichtsrats bedürfen. Danach muss insbesondere ein im Einzelfall zu entrichtendes Nutzungsentgelt vorgesehen werden, das mindestens die entstandenen Kosten decken und einen angemessenen Vorteilsausgleich enthalten muss.

Zu § 21 Überleitung von Beschäftigten

Absatz 1 regelt die Überleitung der Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer des Landes, die im Sinne des § 43 Abs. 2 Satz 1 HochSchG dem Fachbereich Medizin zugeordnet sind, in den Dienst der Universitätsmedizin. Für das Personal des Universitätsklinikums bedarf es einer solchen Überleitung nicht. Die bisherige Anstalt des öffentlichen Rechts wird in eine Körperschaft des öffentlichen Rechts mit dem Namen „Universitätsmedizin“ umgewandelt, sodass sich für die Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer nur die Rechtsform des bisherigen Arbeitgebers ändert, nicht der Arbeitgeber selbst.

Die Universitätsmedizin wird nach Absatz 2 verpflichtet, unverzüglich eine Beteiligungsvereinbarung mit der Versorgungsanstalt des Bundes und der Länder (VBL) abzuschließen.

Da die Universitätsmedizin keine Dienstherrenfähigkeit hat, werden die Beamtinnen und Beamten des Klinikums in den Landesdienst übergeleitet. Anstellungsbehörde ist die Universität (Absatz 3 Satz 1 und 2). Sowohl den bisherigen Beamtinnen und Beamten des Klinikums als auch den Beamtinnen und Beamten des Fachbereichs Medizin werden ihre bisherigen Tätigkeiten bei der Universitätsmedizin zugewiesen (Absatz 3 Satz 3 und Abs. 4 Satz 1). Die Regelungen über die Vorgesetztenfunktionen bei der Universitätsmedizin gelten auch für diesen Personenkreis (§ 14 Absatz 1 Satz 2; § 23 Absatz 3). Es besteht die Möglichkeit, die Beamtinnen und Beamten unter Wegfall der Dienstbezüge zu beurlauben und in ein privatrechtliches Dienstverhältnis bei der Universitätsmedizin einzustellen (Absatz 3 Satz 4 und Absatz 4 Satz 3). Die Universitätsmedizin wird verpflichtet, dem Land sämtliche Personalkosten für die gestellten Beamtinnen und Beamten, einschließlich eines Versorgungszuschlags, zu erstatten (Absatz 5). Im Falle der Beurlaubung aus dem Beamtenverhältnis und Einstellung bei der Universitätsmedizin ist ein Versorgungszuschlag an das Land abzuführen. Die Erstattungspflicht gilt auch für etwaige sonstige zu den Personalkosten gehörende Leistungen, die das Land den beurlaubten Beamtinnen und Beamten gewährt. Für bisher vom Klinikum zu zahlende Versorgungsbezüge ist ein einmaliger Ausgleichsbetrag, der von der Landesregierung festgesetzt wird, an das Land abzuführen. Sämtliche Versorgungslasten gehen damit auf das Land über (Absatz 6).

Absatz 7 soll finanzielle Risiken vermeiden, die in den Fällen einer beamtengleichen Versorgung beim Land und der Überleitung in den Dienst der Universitätsmedizin durch eine mögliche Nachversicherungspflicht aufgrund des Verlusts der Sozialversicherungsfreiheit und durch eine Belastung mit Arbeitgeber- und Arbeitnehmeranteilen von Sozialversicherungsbeiträgen entstehen könnte.

Zu § 22 Zusammenarbeit zwischen Universität und Universitätsmedizin

Die Zusammenarbeit zwischen der Universität und der Universitätsmedizin wird in einem öffentlich-rechtlichen Vertrag näher ausgestaltet. In diesem Rahmen erfüllt die Universitätsmedizin ihre Aufgaben eigenverantwortlich, d. h. sie leistet im partnerschaftlichen Zusammenwirken mit der Universität eigenständige Beiträge zur Erreichung der gemeinsamen Ziele in Forschung, Lehre und Krankenversorgung.

Die Universitätsmedizin erbringt mit der Aufgabenerfüllung in Forschung und Lehre Dienstleistungen von allgemeinem wirtschaftlichem und gesellschaftlichem Interesse. Als Ausgleich für den damit in der Universitätsmedizin verbundenen Aufwand werden die dafür erforderlichen Mittel von der Universität im Auftrag des Landes zur Verfügung gestellt.

Absatz 3 ermächtigt das für das Hochschulwesen zuständige Ministerium, die notwendigen Bestimmungen durch Rechtsverordnung zu treffen, wenn binnen Jahresfrist nach Inkrafttreten des Gesetzes eine Vereinbarung über das Zusammenwirken zwischen Universität und Universitätsmedizin nicht oder nur teilweise zustande gekommen ist. Notwendig sind insbesondere verfahrensrechtliche Bestimmungen der Zusammenarbeit. Bestimmungen zu Absatz 1 Nr. 1 und 2 sind entbehrlich: Die bisherigen Zielsetzungen in Forschung, Lehre und Krankenversorgung können im Rahmen der verfügbaren Mittel weiterverfolgt werden, solange die zuständigen Organe der Universitätsmedizin und der Universität keine einvernehmliche Änderung beschlossen haben. Dies gilt ebenso für die bisherige Zusammenarbeit mit anderen Fachbereichen.

Zu § 23 Medizinische Betriebseinheiten und Departments

Kliniken, Institute und eigenständig geführte Abteilungen der Universitätsmedizin sind medizinische Betriebseinheiten. Sie können als Departments zusammengefasst und jeweils einer Leitung unterhalb der Vorstandsebene der Universitätsmedizin unterstellt werden. Im Sinne der Empfehlungen des Wissenschaftsrats sind sie Teil der Grundstruktur, in der die originären Aufgabenbereiche Forschung, Lehre und Krankenversorgung gebündelt werden. Sie sollen sich an folgenden Leitlinien⁵⁾ orientieren:

- Strategische Verbesserungen
Mit der Etablierung eines Departments müssen inhaltliche und organisatorische Verbesserungen einhergehen, die von der Grundmaxime „Schaffung besserer forschungs- und lehrförderlicher Strukturen“ sowie einer verbesserten Krankenversorgung geleitet sind (keine Umetikettierung).
- Akademisches Anforderungsprofil
Für die Bildung von Departments ist eine an den akademischen Erfordernissen gestaltete Binnenstrukturierung erforderlich. Es sollten existierende bzw. geplante Forschungsschwerpunkte einbezogen sowie Aspekte einer stärkeren Vernetzung der Lehre (u. a. im Rahmen des fächerübergreifenden Unterrichts gemäß den Vorgaben der neuen Approbationsordnung) berücksichtigt werden.
- Intensivierung der Quervernetzung
In Departments sollen die sich bietenden Chancen einer stärkeren Quervernetzung genutzt werden. Es sollen fachgebietsspezifische Ausformungen zugelassen, gleichzeitig aber über disziplinäre Standards hinausgegangen werden (geordnete Interdisziplinarität). In der Überwindung der

Fächergrenzen zwischen klinischen und vorklinischen Bereichen und der funktionellen Verflechtung von Lehre, Forschung und Krankenversorgung bis hin zur Weiterbildung können Departments einen passenden Organisationsrahmen geben.

- Nachwuchsförderung
Aufgrund ihrer besonderen Organisationsstruktur soll in Departments das sich bietende Potenzial für selbstständige Nachwuchsgruppen besser ausgeschöpft werden. Es sollten flexible Ausbildungsstrukturen für den wissenschaftlichen Nachwuchs angeboten werden, die sowohl einen eher klinisch-orientierten Karriereweg, als auch eine Konzentration auf einen forschungsorientierten Aufgabenbereich zulassen.⁶⁾
- Festlegung eines Regelwerkes
Eine Departmentstruktur bietet zwar auf der einen Seite große Flexibilität und Gestaltungsspielraum für funktionale und inhaltliche Differenzierung, erhöht auf der anderen Seite aber auch den Koordinationsaufwand. Angesichts dessen ist in Departments eine effektive Organisation mit einer Neubestimmung des Verhältnisses von dezentraler und zentraler Leitung erforderlich (Vorstand zu Department, Departmentleitung zu den jeweils zugeordneten medizinischen Betriebseinheiten). Das Zusammenwirken der Einheiten ist auf zentraler und dezentraler Ebene zu koordinieren; mögliche Konflikte müssen im Vorfeld bedacht werden, um Entscheidungen zügig herbeiführen zu können. Die Etablierung von Departments ist nur sinnvoll, wenn damit klare Entscheidungskompetenzen und Budgetverantwortung einhergehen. In einem Regelwerk (z. B. in der Satzung der Universitätsmedizin) sollten die relevanten Prozesse und Zuständigkeiten klar definiert und verbindlich festgelegt werden (Aufgaben- und Zielsetzung der jeweiligen Organisationseinheiten, Entscheidungsstrukturen, Zuständigkeiten/Verantwortlichkeiten, Ressourcennutzung inkl. Budgetkompetenzen).
- Leitung durch eine Geschäftsführende Direktorin oder einen Geschäftsführenden Direktor
Departments sollten von einer Geschäftsführenden Direktorin oder einem Geschäftsführenden Direktor oder einem Direktorium geleitet werden. Die Leitung soll vom Vorstand in Abstimmung mit leitenden Mitgliedern des Departments ernannt und abberufen werden,⁷⁾ In Abhängigkeit von der Größe des Departments sollte auch kaufmännischer Sachverstand bereitgestellt werden. Die vom Vorstand berufene Leitung vertritt das Department innerhalb der Universitätsmedizin (Rechenschaftspflicht gegenüber dem Vorstand) und nach außen, wenn ihr gemeinsam mit einem Vorstandsmitglied Handlungsvollmacht erteilt wurde.

5) Wissenschaftsrat, Standortübergreifende Stellungnahme zur Weiterentwicklung der Universitätsmedizin in Bayern vom November 2006 (Drucksache 7564-06), S. 30 ff.; Allgemeine Empfehlungen zur Universitätsmedizin, Juli 2007 (Drucksache 7984-07), S. 5 ff.

6) Wissenschaftsrat, Empfehlungen zu forschungs- und lehrförderlichen Strukturen in der Universitätsmedizin, vom Januar 2004 (Drucksache 5913/04), S. 68 ff.

7) Die Besetzung von Leitungspositionen sollte grundsätzlich auch nicht medizinischen Wissenschaftlerinnen und Wissenschaftlern ermöglicht werden.

- Budgetkompetenz
Für die Mittelzuweisung an die Departments kann durch die Satzung oder durch den Gesellschaftsvertrag der Universitätsmedizin eine Verfahrensregel der leistungsorientierten Mittelzuweisung vorgesehen werden. Die Budgetplanung und Mittelzuweisung innerhalb des Departments erfolgt durch die Leitung. Die Leitung sollte zudem über ein Teilbudget verfügen, mit dem das Gesamtinteresse der Einheit betreffende Innovationen finanziert und ggf. auch Defizite beglichen werden können. Die Leitungen der Untereinheiten verfügen eigenverantwortlich über ihre Budgets. Diese Budgethoheit sollte sich auch auf Entscheidungsbefugnisse über den tatsächlichen Einsatz der Ressourcen, einschließlich des Personalbudgets (ohne Professuren), und kleinere Investitionen erstrecken. Grundsätzlich ist die Transparenz von Budgetdaten und Leistungszahlen (einschließlich der Ergebnisse der leistungsorientierten Mittelverteilung) sicherzustellen und das Datenmaterial auch den Leitungen der Untereinheiten zur Verfügung zu stellen.

- Profilzentren mit horizontalem Organisationsmuster
In der Satzung können neben den Departments mit vertikalem Organisationsmuster auch Profilzentren⁸⁾ mit horizontalem Organisationsmuster vorgesehen werden, in denen teildisziplin- bzw. themenbezogene Kompetenzen gebündelt werden können. Grundsätzlich sollte bei der Bildung von Profilzentren angesichts der verbesserungswürdigen patientenorientierten Forschung in Deutschland die Integration von Forschung und klinischer Versorgung einen inhaltlichen Schwerpunkt bilden (u. a. Translationsforschung).

Zu § 24 Übergangsbestimmungen

Die bisherigen Mitglieder des Vorstands, des Aufsichtsrats und des Klinikausschusses des Universitätsklinikums sowie die bisherigen Mitglieder des Fachbereichsrats des Fachbereichs Medizin bleiben größtenteils auch nach der Errichtung der Universitätsmedizin für die Dauer ihrer Amtszeit, für die sie berufen oder gewählt wurden, im Amt. Der Vorsitz in dem jeweiligen Gremium wird von demjenigen Mitglied wahrgenommen, das diese Funktion bisher innehatte.

Im Aufsichtsrat treten neue Mitglieder, die im bisherigen Aufsichtsrat nicht vertreten waren, hinzu. Es gilt mit Inkrafttreten dieses Gesetzes die geänderte Stimmrechtsregelung, d. h. bisher beratende Mitglieder haben volles Stimmrecht.

Bei Aufsichtsrat und Vorstand kann die Amtszeit bisheriger Mitglieder durch Bestellung neuer Mitglieder für die Nachfolge nach den Bestimmungen dieses Gesetzes verkürzt werden. Scheidet ein Vorstandsmitglied aus dem Vorstand aus, kann der Aufsichtsrat bis zur Neubesetzung eine Vertretung bestimmen. Sofern eine Nachfolge im Amt eines Mitglieds nicht vorgesehen ist, endet die Amtszeit mit Inkrafttreten dieses Gesetzes.

8) Wissenschaftsrat, Standortübergreifende Stellungnahme zur Weiterentwicklung der Universitätsmedizin in Bayern, November 2006 (Drucksache 7582-06), S. 30 ff.; Allgemeine Empfehlungen zur Universitätsmedizin, Juli 2007 (Drucksache 7984-07), S. 5 ff.

Der Klinik- und Pflegeausschuss ist um die neuen Mitglieder zu ergänzen.

Die bisher für das Universitätsklinikum bestellte Gleichstellungsbeauftragte ist für das nicht wissenschaftliche Personal der Universitätsmedizin zuständig, auch soweit es bisher dem Fachbereich zugeordnet war. Für das wissenschaftliche Personal bleiben die nach hochschulrechtlichen Vorschriften bestellten Frauenbeauftragten im Amt.

Zu Teil 2 Gesellschaft mit beschränkter Haftung⁹⁾

Zu § 25 Formwechsel

Der Formwechsel von einer Körperschaft des öffentlichen Rechts in eine Gesellschaft mit beschränkter Haftung setzt eine Rechtsverordnung der Landesregierung voraus, der der Haushalts- und Finanzausschuss des Landtags zuzustimmen hat (Absatz 1). Die Rechtsverordnung beschreibt die nähere Ausgestaltung des Formwechsels sowie die von der Universitätsmedizin GmbH zu erfüllenden Anforderungen, die im Gesellschaftsvertrag und in sonstigen vertraglichen Regelungen umzusetzen sind (Absatz 2). Die Regelung in Absatz 2 Nr. 6 entspricht § 194 Abs. 1 Nr. 7 des Umwandlungsgesetzes. Nach Absatz 2 Nr. 7 ist bei Ausgliederungen der Verzicht des Arbeitgebers auf die Anwendung von § 112 a Abs. 2 des Betriebsverfassungsgesetzes sicherzustellen, d. h. es wäre bei notwendigem Personalabbau ggf. ein Sozialplan aufzustellen. Außerdem erfolgt der Übergang bei derartigen Ausgliederungen unter Wahrung der erworbenen arbeits- und tarifvertraglichen Rechte einschließlich der Beschäftigungszeiten.

Mit der Rechtsverordnung wird der dieser als Anlage beigefügte Gründungsgesellschaftsvertrag festgestellt, sodass der Beschluss der Landesregierung über die Rechtsverordnung zugleich einen Beschluss des Landes als Gründungsgesellschafter beinhaltet. Mit dem Formwechsel, der mit der Eintragung der Universitätsmedizin GmbH in das Handelsregister wirksam wird, wird das Land alleiniger Gesellschafter der Universitätsmedizin GmbH.

Da die Insolvenzfähigkeit einer GmbH rechtlich auch dann nicht ausgeschlossen ist, wenn das Land alleiniger Gesellschafter ist, wird den Beschäftigten der Universitätsmedizin GmbH nach Absatz 3 ein Rückkehrrecht zum Land Rheinland-Pfalz unter Wahrung der erworbenen arbeits- und tarifrechtlichen Rechte einschließlich der Beschäftigungszeiten eingeräumt, sofern über das Vermögen der Universitätsmedizin GmbH durch gerichtlichen Beschluss das Insolvenzverfahren eröffnet wird oder die Gesellschafterversammlung die Liquidation der Universitätsmedizin GmbH beschließen sollte, soweit das Land den Gegenstand des Unternehmens der Universitätsmedizin GmbH fortführt.

In der Gesellschafterversammlung kann sich das Land von der Universität vertreten lassen.

9) Die gesetzlichen Regelungen orientieren sich an den Empfehlungen des Wissenschaftsrats zu Public Private Partnerships (PPP) und Privatisierungen in der universitätsmedizinischen Krankenversorgung, Januar 2006 (Drucksache 7063-06).

Nach Absatz 4 bedarf die Veräußerung von Geschäftsanteilen an einen Dritten der Zustimmung des Landtags. Die Einwilligung des Landtags ist bereits nach § 65 Abs. 7 LHO in Fällen erforderlich, in denen Anteile an Unternehmen besondere Bedeutung haben und deren Veräußerung im Haushaltsplan nicht vorgesehen ist. Bei der Veräußerung von Geschäftsanteilen der Universitätsmedizin GmbH wird daher uneingeschränkt die besondere Bedeutung der Anteile angenommen.

Zu § 26 Beleihung

Der Universitätsmedizin GmbH werden nach Absatz 1 Satz 1 die Aufgaben in der medizinischen Forschung und Lehre (Nummer 1), Personalangelegenheiten der bei ihr tätigen Beamtinnen und Beamten (Nummer 2) sowie nach Satz 2 ggf. weitere Aufgaben aus dem Bereich des öffentlichen Gesundheitswesens im Wege der Beleihung als öffentliche Aufgaben zur Erfüllung übertragen. Bei den Personalangelegenheiten gilt die Einschränkung, dass für statusberührende Maßnahmen (Ernennung, Entlassung oder Ruhestandsversetzungen) und Maßnahmen nach dem Landesdisziplinargesetz die bisherigen Zuständigkeitsregelungen fortgelten; insoweit bleiben die Universität und das für das Hochschulwesen zuständige Ministerium für die Personalangelegenheiten der bei der Universitätsmedizin GmbH tätigen Beamtinnen und Beamten zuständig. Als Folge der Beleihung sind Klagen nach § 78 Abs. 1 Nr. 2 der Verwaltungsgerichtsordnung gegen die Universitätsmedizin GmbH zu richten (Absatz 1 Satz 3).

Beleihungsakte sind nach Absatz 2 die Rechtsverordnung über den Formwechsel und auf deren Grundlage ein öffentlich-rechtlicher Vertrag zwischen Land und Universitätsmedizin GmbH, mit dem der Inhalt und die Erfüllung der übertragenen Aufgaben näher konkretisiert werden. Mit dem Instrument der Beleihung bleiben die einem Privaten zur Erfüllung übertragenen Angelegenheiten öffentliche Aufgaben, für die eine staatliche Aufsicht vorgesehen werden muss. In Absatz 3 wird deshalb gegenüber der Universitätsmedizin GmbH eine Rechtsaufsicht des für das Hochschulwesen zuständigen Ministeriums begründet. Eine ministerielle Prüfung soll grundsätzlich erst stattfinden, wenn sich die zuständigen Organe mit einer Angelegenheit abschließend befasst haben. Ein rechtsaufsichtliches Einschreiten kann aber auch bei Untätigkeit eines zuständigen Organs oder bei Streitigkeiten zwischen den Organen in Betracht kommen, soweit dies für die Erfüllung des Beleihungsauftrags geboten erscheint. Ein subjektiv öffentliches Recht auf rechtsaufsichtliche Prüfung besteht nicht. Der Gesetzgeber verpflichtet aber das zuständige Ministerium in Absatz 3 Satz 4, entsprechende Anträge binnen angemessener Frist zu bescheiden.

Zu § 27 Wissenschaftliches Personal, Beamtinnen und Beamte

Die Universitätsmedizin GmbH wirkt nach Absatz 1 an Berufungsverfahren mit: Es sind dem Fachbereichsrat und dem Wissenschaftlichen Vorstand entsprechende Gesellschaftsorgane im Gesellschaftsvertrag der Universitätsmedizin GmbH vorzusehen (§ 28 Abs. 1 Satz 1 Nr. 2). Dem Fachbereichsrat obliegt die Aufstellung von Berufungsvorschlägen, die von der Wissenschaftlichen Geschäftsführung innerhalb der Geschäftsführung abzustimmen sind. Zur Konfliktregelung muss der Gesellschafterversammlung nach § 25 Abs. 2

Nr. 5 abschließende Entscheidungskompetenz mit ausschlaggebender Stimme des Landes zugewiesen werden. Eine Ablehnung eines Berufungsvorschlags durch die Gesellschafterversammlung wäre z. B. sachlich gerechtfertigt, wenn die ordnungsgemäße Aufgabenerfüllung in der Krankenversorgung nicht gewährleistet werden kann. Zu den innerhalb der Universitätsmedizin abgestimmten Berufungsvorschlägen holt die Präsidentin oder der Präsident der Universität nach § 79 Abs. 2 in Verbindung mit § 76 Abs. 2 Nr. 10 HochSchG die Stellungnahme des Senats ein und legt dem für das Hochschulwesen zuständigen Ministerium nach § 50 Abs. 2 HochSchG einen Besetzungsvorschlag vor. Den Ruf erteilt nach § 50 Abs. 3 HochSchG das Ministerium.

Wissenschaftliche Beschäftigte der Universitätsmedizin GmbH sind Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer. Soweit ausnahmsweise zur Gewinnung von Professorinnen und Professoren im Rahmen von Berufungsverfahren die Begründung eines Beamtenverhältnisses erforderlich ist, sieht Absatz 1 Satz 3 diese Möglichkeit mit der Maßgabe vor, dass die Universität als Anstellungsbehörde der Professorin oder des Professors für die Dauer der Tätigkeit bei der Universitätsmedizin GmbH auf Antrag aus dem Beamtenverhältnis beurlaubt und eine Einstellung in einem privatrechtlichen Dienstverhältnis bei der Universitätsmedizin GmbH erfolgt. Die Universitätsmedizin GmbH ist nicht dienstherrenfähig, sodass die Begründung eines Beamtenverhältnisses bei der Universitätsmedizin GmbH objektiv unmöglich ist. Die Beurlaubung aus dem Beamtenverhältnis beim Land ist notwendig, damit die Beschäftigung bei der Universitätsmedizin GmbH aufgenommen und fortgeführt werden kann. Es müssen durch so genannte Bestandsschließung steuerrechtliche Risiken vermieden werden, die anders als bei den vorhandenen Beamtinnen und Beamten bei der Gestellung neu berufener Professorinnen und Professoren in einem Beamtenverhältnis entstehen würden. Daher könnte die Beurlaubung auch nicht während der Dauer des Beschäftigungsverhältnisses bei der Universitätsmedizin GmbH beendet werden. Im Beurlaubungsbescheid sollte die vorzeitige Beendigung der Beurlaubung ausgeschlossen werden. Da die Universitätsmedizin GmbH zur Zahlung eines Versorgungszuschlags verpflichtet ist, wird aufgrund der Beurlaubung die spätere Versorgung nach beamtenrechtlichen Vorschriften nicht beeinträchtigt.

Soweit die Universität nicht im Rahmen von Berufungsverfahren an der Einstellung des wissenschaftlichen Personals bei der Universitätsmedizin GmbH beteiligt ist, ist nach Absatz 2 die Zustimmung der Präsidentin oder des Präsidenten der Universität erforderlich. Die Erteilung der Zustimmung kann auf Mitglieder der Universität und damit auf die jeweiligen Leitungen der medizinischen Betriebseinheiten der Universitätsmedizin GmbH übertragen werden, in denen das einzustellende wissenschaftliche Personal tätig sein soll.

Absatz 3 betrifft die bei der Universitätsmedizin GmbH im Zeitpunkt ihrer Errichtung tätigen Beamtinnen und Beamten. Sie werden entweder der Universitätsmedizin GmbH zur Dienstleistung gestellt oder auf Antrag aus dem Beamtenverhältnis beurlaubt und bei der Universitätsmedizin GmbH eingestellt.

Absatz 4 regelt die Personalkostenerstattung der Universitätsmedizin GmbH an das Land für die gestellten Be-

amtinnen und Beamten. Im Falle der Beurlaubung aus dem Beamtenverhältnis und Einstellung bei der Universitätsmedizin GmbH ist ein Versorgungszuschlag an das Land abzuführen. Die Erstattungspflicht gilt auch für etwaige sonstige zu den Personalkosten gehörenden Leistungen, die das Land den beurlaubten Beamtinnen und Beamten gewährt.

Nach Absatz 5 bleibt der für Beamtinnen und Beamte geltende Beschwerde- und Rechtsweg erhalten, auch soweit eine Tätigkeit für die Universitätsmedizin GmbH ausgeübt wird. Die oberste Dienstbehörde kann insoweit den Erlass des Widerspruchsbescheids nicht einer anderen Stelle übertragen.

Bei Absatz 6 handelt sich um eine datenschutzrechtliche Bestimmung für Fälle, in denen der Universitätsmedizin GmbH die Personalverwaltung von Landesbediensteten (z. B. der zu Dienstleistung überlassenen Beamtinnen und Beamten) übertragen ist. Da nach Satz 2 die Entscheidung über die Weitergabe von Personalakten oder Personalaktendaten für die in § 102 d Abs. 1 Satz 3 und Abs. 2 LBG genannten Zwecke der Dienstherr zu treffen hat, soweit keine Einwilligung der oder des Betroffenen vorliegt, ist die Übertragung der Entscheidungsbefugnis auf die Universitätsmedizin GmbH ausgeschlossen.

Zu § 28 Anzuwendende Bestimmungen

Die Universitätsmedizin GmbH unterliegt bundesgesetzlichen Vorschriften, beispielsweise dem Gesellschaftsrecht, dem Betriebsverfassungsgesetz und ggf. dem Mitbestimmungsgesetz, die gegenüber Landesrecht vorrangig sind. Gleichwohl ist der Landesgesetzgeber verpflichtet, zur Sicherstellung der Aufgabenerfüllung in Forschung, Lehre und Krankenversorgung Vorkehrungen zu treffen und die notwendigen Vorgaben, die nach der Rechtsprechung des Bundesverfassungsgerichts auch organisations- und verfahrensrechtlicher Art sein können, festzuschreiben, um den Interessen bestmöglicher Krankenversorgung sowie der Freiheit der medizinischen Forschung und Lehre und der akademischen Selbstverwaltung Rechnung zu tragen.¹⁰⁾

Absatz 1 Satz 1 verweist auf die Bestimmungen dieses Gesetzes, die auf die Universitätsmedizin GmbH entsprechende Anwendung finden. Dies bedeutet, dass die betreffenden Regelungsinhalte unter Beachtung zwingenden Bundesrechts in geeigneter Weise im Gesellschaftsvertrag der Universitätsmedizin GmbH oder in sonstigen vertraglichen Regelungen zwischen Land oder Universität einerseits und der Universitätsmedizin GmbH andererseits umzusetzen sind (Absatz 1 Satz 2).

Das Personal und die in Studiengängen der Universitätsmedizin GmbH eingeschriebenen Studierenden haben Mitgliedschaftsrechte bei der Universität, aber nach dem Formwechsel nicht mehr bei der Universitätsmedizin GmbH. Es muss deshalb im Gesellschaftsvertrag geregelt werden, dass der Fachbereichsrat in seiner bisherigen Zusammensetzung weiterhin von diesem Personenkreis gewählt und ihm die Funktion eines Gesellschaftsorgans mit seiner bisherigen Aufgabenstellung übertragen wird.

Vertretungsorgan einer GmbH ist nicht ein „Vorstand“, sondern die Geschäftsführung. Für die bisherigen Vorstandsmitglieder der Universitätsmedizin als Körperschaft des öffentlichen Rechts sind in der Universitätsmedizin GmbH Geschäftsführerinnen und Geschäftsführer vorzusehen. Eine vergleichbare Bestimmung zur Wahl der Wissenschaftlichen Geschäftsführung durch den Fachbereichsrat auf Vorschlag des Aufsichtsrats ist im Gesellschaftsvertrag der Universitätsmedizin GmbH zu regeln oder auf andere Weise durch das Land sicherzustellen.

Das Land kann als Gesellschafter seinen Einfluss mittelbar auch über den Aufsichtsrat geltend machen, soweit eine Angelegenheit nicht der Gesellschafterversammlung zur Entscheidung zugewiesen ist. Gegebenenfalls könnten Aufsichtsratsmitglieder durch die Gesellschafterversammlung jederzeit abberufen werden, ohne dass hierfür ein sachlicher Grund, wie z. B. Pflichtverletzung, vorliegen müsste.

Die nähere Umsetzung der nach Absatz 1 Satz 1 auch für eine Universitätsmedizin GmbH geltenden Grundsätze kann durch deren Gesellschaftsvertrag oder sonstige Verträge zwischen Land oder Universität einerseits und der Universitätsmedizin GmbH andererseits erfolgen (Absatz 1 Satz 2). Es ist dauerhaft sichergestellt, dass die Grundlagen des Formwechsels auch Grundlagen des zukünftigen Bestandes der Universitätsmedizin GmbH sind. § 25 Abs. 2 muss auch bei etwaigen Änderungen des Gesellschaftsvertrags oder sonstigen Vertragsänderungen beachtet werden.

Die Universitätsmedizin GmbH unterliegt grundsätzlich nach § 3 Abs. 3 LKG den Bestimmungen des Landeskrankenhausgesetzes. Ausgenommen sind nach Absatz 2 die §§ 27 bis 29 LKG, die nicht anwendbar sind, soweit die Berechtigung zur Privatliquidation durch eine Vereinbarung über die Beteiligung an den Einnahmen aus der Erbringung wahlärztlicher Leistungen im Rahmen eines Dienstvertrages abgelöst wurde. Da sich die Zahl der liquidationsberechtigten Ärztinnen und Ärzte in der Universitätsmedizin verringern wird, werden die Abführungen an den Mitarbeiterfonds auf der Grundlage des § 27 LKG kontinuierlich abnehmen. Die Bestimmungen des Landeskrankenhausgesetzes über Privatliquidation und Mitarbeiterbeteiligungen sollen deshalb durch eigene Regelungen der Universitätsmedizin GmbH abgelöst werden, falls dies nicht vor dem Formwechsel der Körperschaft des öffentlichen Rechts in die GmbH bereits erfolgt ist (§ 4 Abs. 6). Es soll eine Beteiligung der Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer an einem Mitarbeiterfonds nach sachgerechten Kriterien ermöglicht werden.

Hinsichtlich des Prüfungsrechts des Rechnungshofs wird in Absatz 3 auf § 104 LHO verwiesen.

Absatz 4 erweitert den Anwendungsbereich der Bestimmungen dieses Gesetzes auch auf die als Tochterunternehmen ausgegliederten Teile der Universitätsmedizin GmbH, die Abspaltung von Betriebsteilen, etc. Unbeschadet des § 25 Abs. 2 Nr. 7, der in jedem Fall uneingeschränkt Anwendung findet, müssen bei der Ausgestaltung des Gesellschaftsvertrags oder sonstiger Verträge eines ausgegliederten Teils die für den betroffenen Betriebszweck der Universitätsmedizin GmbH nach diesem Gesetz getroffenen Regelungen, z. B. für die Belange von Forschung und Lehre, beachtet werden.

10) BVerfG E 57, 70, 100.

Zu Teil 3 Schlussbestimmungen

Zu § 29 Kündigungsrechtlicher Bestandsschutz der Arbeitsverhältnisse

Nach Absatz 1 sind Kündigungen aus Anlass der Errichtung der Universitätsmedizin sowie aus Anlass des Formwechsels in eine Universitätsmedizin GmbH ausgeschlossen. Die Regelung erfasst Änderungs- und Beendigungskündigungen aus den genannten Anlässen. Darüber hinaus sind nach Absatz 2 betriebsbedingte Beendigungskündigungen bei der Universitätsmedizin und bei der Universitätsmedizin GmbH mit Wirkung bis zum 31. Dezember 2012 ausgeschlossen.

Sollte das Land z. B. ein strukturiertes Bieterverfahren mit dem Ziel durchführen, einen oder mehrere Geschäftsanteile an der Universitätsmedizin GmbH an einen Dritten zu veräußern, der nicht vom Land beherrscht wird, ist die Gewährung des Kündigungsschutzes nach § 29 sowie der in § 25 Abs. 2 Nr. 7 und Abs. 3 beschriebenen Rechte zwingende Voraussetzung für die Teilnahme am Verfahren und führt bei Nichtbeachtung zum Ausschluss aus dem Bieterwettbewerb. Darüber hinausgehende Angebote einer Verlängerung des in § 29 genannten Kündigungsschutzes würden vom Land im Rahmen des vorgenannten strukturierten Bieterverfahrens als zusätzlicher Vorteil gewertet.

Im Falle des Eintritts eines privaten Gesellschafters in die Universitätsmedizin GmbH sind auch dessen grundrechtlich geschützte Interessen bei der Vertragsgestaltung über den Anteilerwerb angemessen zu berücksichtigen. Gleichzeitig ist aber für die Wahrung der Interessen der öffentlichen Seite im Gesellschaftsvertrag dem Land als Gesellschafter die Option vorzubehalten und in geeigneter Weise in vertraglichen Vereinbarungen zu konkretisieren, dass, für den Fall der nachhaltigen, schuldhaften Nichterfüllung oder nicht ordnungsgemäßen nachhaltigen, schuldhaften Erfüllung der Aufgaben in Forschung, Lehre und Krankenversorgung durch die Universitätsmedizin GmbH sowie bei drohender Insolvenz die Geschäftanteile der an der Universitätsmedizin GmbH beteiligten Gesellschafter einzuziehen sind („Heimfallrechte“).

Zu § 30 Personalvertretung und Betriebsrat

Der bisherige Personalrat des Universitätsklinikums wird mit der Umwandlung des Klinikums in die Körperschaft Universitätsmedizin Personalrat der Universitätsmedizin. Mit Inkrafttreten des Universitätsmedizingesetzes werden Landesbedienstete vom Fachbereich Medizin auf die Universitätsmedizin übergeleitet. Nach § 21 Abs. 1 Nr. 1 LPersVG wäre der Personalrat neu zu wählen, wenn mit Ablauf von zwei Jahren, vom Tag der Feststellung des Wahlergebnisses gerechnet, die Zahl der regelmäßig Beschäftigten mindestens um 50 gestiegen ist. Da die Änderung aufgrund der gesetzlichen Überleitung nach dem Stichtag eintritt, bleibt die Erhöhung der Beschäftigtenzahl ohne Bedeutung und es entfällt eine Verpflichtung zur Neuwahl.¹¹⁾

11) Ruppert/Lautenbach, Kommentar zum Personalvertretungsrecht Rheinland-Pfalz, Rdnr. 5 zu § 21.

Nach Absatz 1 finden bisherige Dienstvereinbarungen im Geltungsbereich des früheren Fachbereichs Medizin für die Beschäftigten der Universitätsmedizin, die dem Fachbereich Medizin angehörten, kollektivarbeitsrechtlich Anwendung.

Absatz 2 regelt das Übergangsmandat nach dem Formwechsel von der Körperschaft des öffentlichen Rechts in eine GmbH bis zur Wahl eines Betriebsrats. Bestehende Dienstvereinbarungen gelten kollektivarbeitsrechtlich als Betriebsvereinbarungen fort.

Zu § 31 Änderung des Hochschulgesetzes

Es handelt sich um Folgeänderungen, die sich aufgrund der Errichtung der Universitätsmedizin nach dem Universitätsmedizingesetz ergeben.

Zu § 32 Änderung des Landesgleichstellungsgesetzes

Mit der Änderung wird der Anwendungsbereich des Landesgleichstellungsgesetzes im Bereich der Universitätsmedizin auf das nicht wissenschaftliche Personal erweitert. Für das nicht wissenschaftliche Personal des bisherigen Fachbereichs Medizin galten ausschließlich hochschulrechtliche Vorschriften.

Zu § 33 Änderung des Landespersonalvertretungsgesetzes

§ 99 a wird als eine besondere Bestimmung für die Universitätsmedizin GmbH in das Landespersonalvertretungsgesetz eingefügt. Für Beschäftigte, die in der Universitätsmedizin GmbH tätig sind, aber vom Betriebsrat nicht vertreten werden können (Beamtinnen und Beamte), ist ein Personalrat bei der Universität zu bilden. Der Betriebsrat kann an den Sitzungen des Personalrats teilnehmen, sodass Angelegenheiten mit beiden Gremien gemeinsam erörtert werden können. Wegen der größeren Sachnähe der Geschäftsführung kann sich die Präsidentin oder der Präsident der Universität gegenüber dem Personalrat durch die Geschäftsführung der Universitätsmedizin GmbH vertreten lassen. Von der Möglichkeit der Vertretung durch die Geschäftsführung ausgenommen bleiben Maßnahmen nach § 26 Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 Halbsatz 2 UMG.

Zu § 34 Änderung des Landesgesetzes für psychisch kranke Personen

Nach § 12 Abs. 5 Satz 5 des Landesgesetzes für psychisch kranke Personen vom 17. November 1995 (GVBl. S. 473), zuletzt geändert durch Artikel 10 Nr. 4 des Gesetzes vom 5. April 2005 (GVBl. S. 95), BS 2126-20, obliegt die Aufsicht bei Unterbringungen nach diesem Gesetz in psychiatrischen Hochschulkliniken dem für diese Kliniken zuständigen Ministerium für Bildung, Wissenschaft, Jugend und Kultur. Bei allen anderen Einrichtungen ist das Landesamt für Soziales, Jugend und Versorgung zuständige Aufsichtsbehörde. Da dort in hohem Maße die erforderliche Sachkompetenz vorhanden ist und es sich bei der Aufsichtsführung insoweit auch nicht um eine originär ministerielle Aufgabe handelt, soll durch die vorgesehenen Änderungen des § 12 Abs. 5 Satz 1 und 5 des Landesgesetzes für psychisch kranke Personen dem Landesamt für Soziales, Jugend und Versorgung die Aufsichtsfunktion im Zusammenhang mit Unterbringungen auch für die psychiatrischen Hochschulkliniken übertragen werden. Eine weitere

Folge ist, dass das fachlich zuständige Ministerium für Arbeit, Soziales, Gesundheit, Familie und Frauen künftig auch insoweit oberste Aufsichtsbehörde ist.

Zu § 35 Änderung der Nebentätigkeitsverordnung

Die Änderung ist Folge der in § 20 Abs. 3 UMG geregelten Ausnahme des bei der Universitätsmedizin tätigen wissenschaftlichen Personals von der Anwendung der nebenschaftsrechtlichen Bestimmungen.

Zu § 36 Änderung der Hochschulnebenschaftsverordnung

Die Änderungen sind Folge der in § 20 Abs. 3 UMG geregelten Ausnahme des bei der Universitätsmedizin tätigen wissenschaftlichen Personals von der Anwendung der nebenschaftsrechtlichen Bestimmungen.

Zu § 37 Inkrafttreten

Die Vorschrift regelt das Inkrafttreten des Universitätsmedizinengesetzes.